Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

29. Sitzung, 10.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Neunundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 10. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts über die Civilprozeßordnung.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Ministertische: Ministerpräsident v. Rössing und die Regierungs-Commissäre Becker und Selckmann.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Strackerjan über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls geht der Landtag zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des Berichts über den bürgerlichen Prozeß über.

In Bezug hierauf bemerkt der Präsident, daß den in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschlüssen gemäß, über einige Fragen noch eine Einzelberathung statt zu finden habe, bei der man am zweckmäßigsten die Reihenfolge der dabei in Frage kommenden Artikel zu Grunde legen werde. Ferner sei gestern über den Antrag Nr. 5.

> der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, das in den Motiven zu Art. 5. des Gesetzentwurfs, betreffend die Gerichtsverfassung, verheißene Gesetz über das Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen dem Landtage so zeitig vorzulegen, daß dasselbe zugleich mit dem Gesetze, den bürgerlichen Proceß betreffend, in Kraft treten kann.

noch nicht abgestimmt worden.

Da hierauf der Regierungscommissär Becker erklärt, daß dieser Antrag ganz im Sinne der Staatsregierung gestellt sei und deren Absicht entspreche, so wird über denselben nicht besonders abgestimmt, sondern durch diese Erklärung diese Sache als erledigt angesehen.

Nachdem der Präsident weiter bemerkt, daß er die zur Discussion zu stellenden Anträge in der oben bezeichneten Reihenfolge zusammen gestellt habe, und als den nachträglich noch zugelassenen Minderheitsantrag des Abg. Rüder, den Antrag Nr. 34. im Berichte bezeichnet hatte, eröffnete derselbe zunächst die Berathung über die zu Art. 10. und 26. gestellten Anträge 11. und 19., nachdem von den Berichterstattern der Mehrheit und Minderheit, den Abg. v. Wedderkop und Mölling, die einschlagenden Theile des Berichts (Seite 655. und 56.) zuvor verlesen worden waren.

Abg. **Wibel**: Ueber die Frage, meine Herren! was das zweckmäßigste sei, ob dem Richter zu erlauben sei, die Prorogation abzulehnen oder nicht, will ich neue Gründe nicht vorbringen, beide Berichte haben dieselben, wie es scheint, erschöpft, namentlich, wenn man hinzufügt, was gestern und früher schon über die Sache gesprochen worden ist; ein anderer Punkt ist es aber, den ich bei dieser Gelegenheit berühren will, und der namentlich in größere Bedeutung tritt, wenn dem Richter das Recht genommen wird, eine Provogation abzulehnen. Da steht im §. 2. des Art. 10: „Wenn die Partei nicht sofort oder innerhalb der ihr zur Erklärung über die Klage bestimmten Frist die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht beantragt, so soll eine stillschweigende Prorogation angenommen werden." Dieser Satz, der eine stillschweigende Vereinbarung annimmt, also welche gegen den Willen der Parteien angenommen werden soll, steht mit dem Princip in Widerspruch, den Parteien freien Willen zu lassen. Der Art. 26. §. 1. wiederholt damit correspondirend eben dasselbe. Freilich steht nachher im Artikel 216. unter b. wie auch der Mehrheitsbericht anführte, daß der Amtsrichter die Pflicht habe, in der Leitung des Verfahrens die Parteien zeitig auf das Eintreten der stillschweigenden Prorogation aufmerksam zu machen." Das Wort: „zeitig" scheint aber hier eine Unklarheit zu enthalten, denn was wird zeitig sein, wenn in dem vorhergehenden Gesetze steht, sobald der Beklagte innerhalb der Frist zur Erklärung nicht protestirt hat gegen die Competenz des Amtsgerichts, so ist stillschweigend eine Vereinbarung schon perfect? dann ist nichts mehr daran zu ändern. Soll der

Landesbibliothek Oldenburg

Amtsrichter also zeitig daran erinnern, so würde er gleich bei Vertheilung der Klage in allen Fällen darauf aufmerksam machen müssen, wenn das Amtsgericht etwa nicht competent sei, so möge man nicht vergessen, ausdrücklich eine Einrede darüber vorzubringen, sonst wäre man an stillschweigender Vereinbarung fest. Das wird nicht die Absicht des Gesetzes sein. Ich bin nun der Meinung, daß es überall nicht gut ist, stillschweigende Prorogationen leicht eintreten zu lassen. Nach dem Entwurfe kann die Sache leichter redressirt werden, weil der Richter die Befugniß hat, zu sagen, er seinerseits wolle die Prorogation annehmen. Wenn also ein Mann, durch Mißverständniß oder schlechte Rathgeber veranlaßt, es unterlassen hatte, zeitig darauf aufmerksam zu machen, daß die Sache einen größern Werth habe, als die Amtscompetenz zuläßt, so könnte der Richter ihm durch sein veto zu Hülfe kommen. Indessen wäre dies immer nur ein Gnadenact. Wir wollen dem Staatsbürger möglichst viel Befugnisse geben und darum müssen wir ihm nicht viel erdichtete Zugeständnisse unterschieben. Wir hatten bisher keine solche Bestimmung und sind ganz gut ausgekommen, ich möchte daher beantragen, daß der §. 2. im Art. 10. gestrichen werde, und ferner zu Art. 26. §. 1. würde der zweite Absatz, welcher dasselbe wiederholt, gleichfalls gestrichen. Man kann hiergegen einwenden, es bleibe im §. 1. Art. 10. doch stehen, die Prorogation kann ausdrücklich und stillschweigend geschehen. Allein dies bliebe ein vernünftiger Satz. Stillschweigend kann die Prorogation allerdings vereinbart werden, das ist auch bisher so gehalten. Daß man aber deßhalb eine solche annehmen solle, weil Jemand die Zeit versäumt hat, gegen sie zu protestiren, ist nicht richtig, und ich möchte, daß es so bliebe, wie §. 1. sagt, und wie wir es bisher gehabt haben. Bisher wurde, wenn die Parteien vor dem Gerichte verhandelt hatten, nach den vernünftig ermessenen Umständen beurtheilt, ob es ihr Wille gewesen, zu prorogiren oder nicht. Man könnte gegen den gestellten Antrag einwenden, es würde dadurch eine Nichtigkeitsbeschwerde befördert, denn wenn die Erklärung nicht ausdrücklich gewesen sei und der Amtsrichter hätte sich nach dem vermeintlichen Willen der Parteien für competent gehalten, und ein Urtheil gefällt, so könnte die beklagte Partei mit der Einrede einer Nichtcompetenz in Form einer Nichtigkeitsbeschwerde dagegen auftreten. Das ist richtig, meine Herren! und ich weiß Ihnen auch keinen Ausweg vorzuschlagen, der dies abschnitte. Es muß dies aber auch gerade nicht abgeschnitten werden, es muß dies, wie alle Dinge, die naturgemäß vor sich gehen, seinen richtigen Verlauf nehmen. Daß Uebelstand dadurch entstände, glaube ich nicht, ich will sagen, ich weiß, daß es nicht geschehen wird. In meiner dreißigjährigen Praxis sind mir sehr wenig Fälle vorgekommen, wo wegen Incompetenz im Streitobject eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden wäre und doch war nach dem jetzt bestehenden Rechte ein Urtheil auch als nichtig anzufechten, wenn z. B. das Amt über seine Competenz gehandelt hätte, und nicht eine stillschweigende Prorogation aus vernünftiger Beurtheilung der Parteihandlungen sich ergab. Ich habe Ihnen daher meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen, mögen Sie über den Minderheitsantrag entscheiden, wie Ihnen recht dünkt.

Beide Anträge des Abg. Wibel werden nicht genügend unterstützt.

Abg. **Bothe**: In dieser Prorogationsfrage, meine Herren! stehe ich weder auf dem Standpuncte der Staatsregierung noch auf dem der Mitglieder des Ausschusses. Die Staatsregierung läßt Prorogationen zu, giebt aber dem Richter das Recht, dieselben abzulehnen, auf der andern Seite läßt die Minorität des Ausschusses die Prorogationen ohne Weiteres überall zu. Mit diesen Ansichten bin ich nicht einverstanden, indem ich principiell der Meinung bin, daß überall gar keine Prorogation zugelassen werden sollte. Meiner Meinung nach hat der Staat im öffentlichen Interesse zu bestimmen, wie die Gerichte eingerichtet werden sollen, und auf welche Weise Recht geschaffen werden soll. Hat er nun gefunden, daß in bestimmten Fällen ein Collegium entscheiden soll, so muß er es meines Erachtens nicht den Parteien überlassen, irgend einen andern Richter zu wählen, sonst müßte, wenn man mit der Minorität gehen wollte, auch zugelassen werden, an ein Mitglied des Collegialgerichts zu prorogiren, denn ich sehe dann keinen Unterschied zwischen einem Collegium und einem einzelnen Richter in der zweiten Instanz. Diese Ansicht wird auch von sehr vielen bedeutenden Praktikern und Theoretikern gebilligt, indessen werde ich mit dieser meiner Ansicht hier nicht durchkommen, indem die Staatsregierung sich gegen diese Ansicht ausgesprochen hat, und in so fern kann ich keinen Antrag darauf stellen. Von der andern Seite kann ich aber nur dem Antrage der Staatsregierung beistimmen, welcher meiner Ansicht noch mehr entspricht. Ich bin aus dem Grunde auch noch besonders gegen die Prorogationen, weil die Parteien die Tragweite ihrer Entschließung gar nicht beurtheilen können. Sie sind gewöhnlich nicht mit Rechtsanwälten versehen, und meist haben sie Bevollmächtigte, die ein Interesse dabei haben, die Sache beim Amtsgerichte zu behalten und daher leicht ihre Parteien täuschen können. Es ist gestern auch, wenn ich nicht irre, erwähnt worden, daß in Hannover die Prorogationen sehr gern gesehen würden, ich habe mich auch vor einiger Zeit an einen Präsidenten eines großen Obergerichts daselbst gewandt und gefragt, wie man mit den Prorogationen auskäme, und ob sie gefielen. Dieser Mann ist anerkanntermaßen ein sehr tüchtiger Jurist, es steht ihm eine lange Praxis zur Seite, und hat derselbe in der französischen Zeit als Jurist das öffentliche und mündliche Verfahren mit durchgemacht. Dieser Herr hat sich nun ganz entschieden gegen die Prorogation erklärt, und namentlich bemerkt, daß beim Ministerium in Hannover in dieser Richtung hin Anträge gestellt worden seien, nämlich die Prorogationen abzuschaffen. In wie fern Sie darauf Gewicht legen wollen, muß ich Ihnen überlassen.

Abg. **Steche**: Meine Herren, es geht mir wie dem Abg. Bothe, ich bin nicht ganz mit dem einverstanden, was der Ausschuß vorgeschlagen hat, noch weniger kann ich

Landesbibliothek Oldenburg

den Antrag des Abg. Mölling annehmen. Ich glaube, es läßt sich eine angemessene Vermittelung treffen, nämlich dahin, daß in liquiden und weniger zweifelhaften Sachen, die leicht zu entscheiden sind, wo beide Partheien wünschen, rasch mit der Sache zu Ende zu kommen, es nicht gerade von der Summe, von 75 Thlr. abhängen soll, daß es in der Befugniß des Amtsrichters liegt, die Entscheidung abzulehnen. Wenn es 76 oder einige Thaler mehr wären, würde nach der Vorlage der Amtsrichter befugt sein, die Sache abzulehnen, gleichwohl kann es unter Umständen für die Partheien sehr wichtig werden, die die Amtscompetenz überschreitende Streitsache rasch abgemacht zu sehen. Deshalb möchte ich vorschlagen für den Fall, daß der Mölling'sche Antrag nicht angenommen würde, den ich eben nicht angenommen zu sehen wünsche, zu Art. 26 als §. 3 hinzuzufügen:

> Das Amtsgericht darf wider den von beiden Partheien selbst ausgesprochenen Willen seine Unzuständigkeit von Amtswegen nicht aussprechen, wenn der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 150 Thlr. nicht übersteigt und dasselbe im Uebrigen zuständig ist.

Ich setze voraus, daß die Partheien nur dann darüber einig werden, die Sache ohne Anwälte durch den Amtsrichter entscheiden zu lassen, wenn die Sache einfach und nicht verwickelt ist und beide Partheien wünschen, sich rasch aus dem Streite heraus zu machen. Der Nachsatz, daß das Amt im Uebrigen zuständig sein muß, wird dadurch gerechtfertigt, weil es sonst möglich wäre, zu einem an sich nicht zuständigen Amtsgerichte zu gehen, also auf ein Amtsgericht zu prorogiren, welches, abgesehen von der Summe, auch sonst nicht zuständig wäre. Ich glaube, daß auf diese Weise manche Verhandlungen, weite Wege und Kosten zu sparen sind und glaube nicht, daß die Annahme meines Antrags Unzuträglichkeiten herbeiführen werde, da ich, wie gesagt, annehme, daß die Partheien nur in einfachen Sachen von der gegebenen Befugniß Gebrauch machen werden, daß daher die Amtsrichter dadurch nicht zu sehr mit Geschäften überladen würden. —

Dieser Antrag des Abg. Steche ist bereits genügend unterstützt.

Reg.-Comm. **Becker**: Ich möchte die Herren, wenn Sie zu diesen Artikeln noch Anträge stellen wollen, bitten, mir voranzugehen, damit ich dann alle Anträge zusammenfassen kann. — Da das nicht der Fall ist, so liegen nun, nachdem die Wibel'schen Anträge nicht unterstützt worden sind, die Anträge der Mehrheit, welche mit dem Entwurfe einverstanden ist, die Anträge der Minderheit und der Steche'sche Antrag vor. Ich habe hier die Ansicht der Staatsregierung zu vertreten, den Entwurf gegen beide letzteren Anträge in Schutz zu nehmen. Wende ich mich zunächst gegen den Antrag der Minderheit Mölling, so wird es zu seiner Beseitigung hinreichen, sich dessen Tragweite klar zu machen. Das an sich nicht zuständige Amt oder Obergericht wird zuständig durch die Vereinbarung der Partheien, ausdrückliche oder stillschweigende. Das „stillschweigend" ist vom Abg. Wibel bekämpft worden, da aber sein Antrag nicht unterstützt worden ist, kann er nicht weiter in die Debatte gezogen werden, er muß auf sich beruhen und es kömmt nur auf die nothwendige Zustimmung des Gerichtes an, welche der Abg. Mölling gestrichen wissen will. Was ist ein an sich nicht zuständiges Gericht? Die Zuständigkeit wird verschieden durch die Summe, den Wohnort der Partheien und manche andere Bestimmungen, die sie unter den verschiedenen Paragraphen aufgeführt finden, normirt. Alle diese Regeln fallen weg, wenn ein nicht zuständiges Amtsgericht durch den Willen der Partheien zuständig werden soll. Daraus folgt für die Summe, daß ein nicht zuständiges Amtsgericht zuständig wird für alle Summen durch den bloßen Willen der Parthei; daraus folgt für den Ort, daß ein Gericht zuständig wird für alle Sachen in der Welt, mögen die Partheien in Oldenburg wohnen oder nicht. Alles muß angenommen werden, mag ein anderes Forum als Forum des Beklagten oder als forum contractus begründet sein, jedes Amtsgericht wird competent für alle Sachen, die an das Obergericht gehören. Auch das unzuständige Obergericht darf seine Unzuständigkeit nicht aussprechen, es wird auch für 2 Grote competent und wiederum für alle Sachen nicht bloß aus dem Herzogthum, sondern auch der ganzen Welt. Das ist die Tragweite dieses Antrags, die folgt mit Nothwendigkeit aus demselben. Hannover läßt bei seiner Prorogationsbefugniß noch gewisse Beschränkungen zu, insbesondere bei den Obergerichten in Betreff der großen Senate. Außer Hannover hat, so viel ich weiß, — ich kenne natürlich nicht alle Gesetzgebungen — die Bestimmung der unbedingten Prorogationsbefugniß keine Gesetzgebung und wir haben seit 1000 Jahren, was hier der Entwurf bestimmt, gehabt. Was könnte uns nun bewegen, davon abzugehen und das Hannoversche Verfahren anzunehmen? Daß wir auf diese Weise einer Masse Unzuträglichkeiten nicht entgehen, liegt auf der Hand, ich glaube auch nicht, daß eine solche Einrichtung consequent in ihrem ganzen Umfange von der Minderheit beabsichtigt ist, welche Consequenz aber nichts desto weniger sich aus ihrem Antrage ergiebt. Die Folge davon kann man sich leicht denken, wenn es in irgend einer Weise gemißbraucht werden sollte, wogegen Niemandem ein Verbot zustände. Alle Ordnung hörte auf; die Grundsätze: solche Sachen gehören vor das Obergericht, solche sollen vor dem Amtsgerichte verhandelt werden; bei denjenigen, die vor das Obergericht gehören, soll ein schriftliches Verfahren mit schriftlicher Grundlage Statt finden können, während dies bei den Amtsgerichten nicht gestattet ist, alle diese Grundsätze werden vollständig aufgehoben und wornach will man die Geschäftstheilung zwischen den verschiedenen Gerichten reguliren? Diese Geschäftstheilung verliert alle Grundlage, die Kosten werden vermehrt u. s. w. Es wird so schlimm nicht werden, die Möglichkeit ist aber nicht ausgeschlossen, und wenn der Abg. Mölling annimmt, daß, wenn die Amtsgerichte viel zu thun hätten, die Obergerichte weniger stark besetzt zu sein brauchten, so ist diese Annahme durchaus unrichtig, denn die Zahl der Richter der Obergerichte ist eine festgestellte. Das wären

Landesbibliothek Oldenburg

so im Allgemeinen die Folgen des Mölling'schen Antrags. Was könnte uns nun bewegen, von dem Entwurfe abzuweichen, wenn nicht vielleicht die Thatsache, daß in Hannover, wo allein jene Einrichtung, wenn auch nicht in dem Umfange, wie sie der Abg. Mölling hier einführen will, existirt, in der kurzen Zeit, wo sie existirt, sich aufs Glänzendste bewährt habe. Nun gesteht aber die Minderheit in ihrem Berichte selbst zu, die Erfahrungen in Hannover lauteten verschieden und eine nicht günstig lautende Stimme haben wir vom Abg. Bothe gehört. Noch eine andere kann ich Ihnen mittheilen, es ist die eines Obergerichtsraths, die Oppermann im civilistischen Archive mittheilt.

(Der Redner verlas hier die Seiten 242 Absatz 2 bis bis 243 Absatz aus dem Archive für civilistische Praxis, Band 38).

Das ist auch eine Stimme aus Hannover. Sind nun die Stimmen verschieden und ich will dem Abg. Mölling zugeben, daß sie nicht gleichlauten, daß namentlich in Hannover viele Advocaten für die Prorogationen sind, so wäre es doch bedenklich, von dem, was wir seit 1000 Jahren gehabt haben, abzugehen. Ich komme nun zu dem Antrage, der Ihnen gebracht ist vom Herrn Regierungsrath Steche. Derselbe vermeidet freilich die größten dieser Mängel, er vermeidet, daß die Summe unbeschränkt ist, indem er sie bis auf 150 Thlr. bestimmt, er vermeidet, daß aus anderen Aemtern des übrigen Herzogthums, aus anderen Ländern man sich an ein Amtsgericht wende, indem am Schlusse der Zusatz hinzugefügt werden soll, „wenn das Amt im Uebrigen competent ist", er vermeidet, was aus Hannover als nachtheilig bezeichnet wird, daß die Partheien leicht wieder ihren Willen durch Bevollmächtigte prorogiren. Letzteres stimmt überein mit dem, was der Abg. Wibel beabsichtigte, indem wenigstens für die erhöhte Summe eine stillschweigende Prorogation ausgeschlossen und eine ausdrückliche gefordert wird. Insofern werden die Bedenken allerdings auf ein Minimum zurückgeführt, auf die Verletzung des Principes: daß für Ansprüche über 75 Thaler ein anderes Verfahren nöthig ist, als für geringere, aber praktisch erhebliche Bedenken werden sich nicht weiter anführen lassen, wenn die Herren auf diesen Antrag Gewicht legen sollten.

Berichterstatter Abg. **Mölling**: Der Herr Regierungs-Commissar hat seine Rede damit eröffnet, daß er fragte, wenn die betr. Stelle im §. 1. des Art. 26. gestrichen würde, wer dann das zuständige Gericht sein solle? er hat daraus Gründe hergenommen, Ihnen ein außerordentlich abschreckendes Gemälde davon zu entwerfen, was Alles entstehen könne, wenn die Prorogation dem alleinigen Willen der Partheien überlassen sei, er hat ferner hervorgehoben, man dürfe kein Prinzip auf die Spitze treiben. Meine Herren, erstlich muß ich hiergegen einwenden, daß ein Gesetz das Leben und die Praxis vor Augen haben soll. Glauben Sie wohl, daß Bremer Kaufleute, glauben Sie, daß Hannoveraner, Ostfriesen oder Bewohner des alten Theils von Hannover, oder Preußen, Baiern und Würtemberger hierher kommen würden, ihre Prozesse kraft des Prorogationsrechtes vor unsern Amtsgerichten zu führen? Ich glaube überhaupt, es hat Ihnen dies praktisch gezeigt, daß Widernatürlichkeiten aus einem rechten und guten Prinzip nur dann entstehen können, wenn man es auf widernatürliche Weise anwendet. So geschieht es im Leben aber nicht. Ich möchte aber der Rede des Herrn Regierungscommissars noch etwas Anderes entgegensetzen, daß der ganze Vorwurf den Gesetzentwurf selbst trifft, wie er von der Staatsregierung selbst ausgegangen ist. Art. 26. legt es in die Willkühr des Amtsrichters, also lediglich in das subjective Ermessen einer einzelnen Person, ob eine Prorogation zulässig sein soll oder nicht. Wenn nun ein Amtsrichter nicht die scharfe Auffassung des Herrn Regierungscommissars hat, so können nach dem Gesetze nach der eigenen Ansicht des Herrn Regierungscommissars die schwersten und verwickeltsten Sachen vor die Amtsgerichte gelangen, wenn nur der Amtsrichter sie annehmen will, also alle diese schweren und nachtheiligen Verwickelungen ebenfalls nach dem Gesetzentwurfe eintreten. Ich will nicht in die ganze Debatte wieder eingehen. Der Herr Regierungscommissar hat Ihnen gesagt, daß die Prorogationen nicht bloß bei dem Amtsgerichte, sondern auch bei dem Obergerichte stattfinden, und er geht hier wieder von der Unvernunft der Menschen aus, nicht von den gegebenen bestehenden Verhältnissen, sondern von den Verhältnissen, wie er sie Ihnen eben vormalte, damit Sie eben den Regierungsentwurf annehmen, und keiner abweichenden Ansicht Raum geben sollen. Die Sache stellt sich wohl überall praktisch so, daß man sein Recht der Berufung nicht gern verliert, Instanzen nicht gern opfert. Man wird keine Prozesse gleich von vorne herein an das Oberappellationsgericht bringen. Es macht sich aber auch praktisch und im Leben so, daß die Prorogationen eigentlich nur wesentlich bei den Amtsgerichten in Betracht kommen, und ich meine, der Herr Regierungscommissar hat es gestern selbst eingeräumt und zugestanden, daß Keiner so leicht nach den Obergerichten seinen Prozeß bringen wird, für welchen das Amtsgericht kompetent ist, sondern umgekehrt an die Amtsgerichte. Das ist das Wesen der Sache, und die wenigen Ausnahmsfälle, die möglicherweise eintreten könnten, und der Herr Regierungscommissar hat selbst nur auf entfernte Möglichkeiten hingewiesen, würden keinen Grund abgeben dürfen, eine Bestimmung, die als Regel für das Ganze wohlthätig ist, und als wohlthätig selbst von der Staatsregierung in ihren Motiven anerkannt ist, deswegen aufzugeben, weil in einzelnen Fällen möglicher Mißbrauch damit getrieben werden könnte. Die Begründung der Hannoverschen Bestimmung, von welcher der Herr Regierungscommissar sagt, daß sie beschränkt sei, welche Beschränkung doch nur bei den verschiedenen Senaten im Obergerichte statt findet, während bei den Amts- und Obergerichten selbst die Prorogation vollständig in den Händen der Parteien liegt, ich sage die Begründung der Bestimmung, welche die Prorogation willkührlich in die Hände der Parteien legt hat auch manches für sich, was ich gegenüber dem Citirten hervorheben könnte. So heißt es in der Begründung zum §. 19. der Hannoverschen Prozeßordnung:

Landesbibliothek Oldenburg

„Den Parteien war es bislang freilich gestattet, in gewissem Umfange die Gerichtsbarkeit zu prorogiren, allein Kraft und Wirksamkeit erlangte der Wille der Parteien erst durch Zustimmung des angegangenen Richters. Diese Ansicht entspricht schwerlich richtigen Grundsätzen der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Ganz abgesehen davon, daß es nicht passend sein dürfte, wenn die richterliche Thätigkeit nicht durch feste Regeln bestimmt ist, vielmehr nach Willkühr geübt werden darf, scheint es dem bei Anordnung der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorherrschenden Gesichtspunkte auf das Interesse der Parteien, die Erleichterung und Beförderung der Rechtspflege, zu entsprechen, wenn dem übereinstimmenden Willen der Parteien auch in Betreff der Bestimmung der Gerichtsständigkeit Berücksichtigung gespendet wird."

Das ist die Begründung dieses Theiles der Gesetzgebung, man hat aber auch gegenüber meinem Antrage die Stimmen von Rechtsgelehrten citirt, namentlich ist aus irgend einem Magazine vom Herrn Regierungscommissar das Gutachten eines Obergerichtsanwalt Oppermann angeführt worden, und es hat sich ferner der Abg. Bothe auf den Ausspruch des Präsidenten eines großen Hannoverschen Obergerichts berufen. Diesen Thatsachen gegenüber, und bei der großen Bedeutung dieser Sache, ich muß gestehen, ich lege grade dieser Bestimmung so viel Gewicht bei, wie irgend einer in der Prozeßordnung, wird mir wohl erlaubt sein, Ihnen wirklich schwarz auf weiß in der Kürze ebenfalls die Aussprüche einiger Autoritäten zu geben, der Ihnen vielleicht einige Aufklärung verschaffen dürfte, und den Sie in Erwägung ziehen mögen:

„Die Prorogationen kommen hier äußerst häufig vor und sind offenbar ganz zweckmäßig. Ihre Ansichten hierüber sind ohne Zweifel richtig und es ist überhaupt nicht einzusehen, warum der Amtsrichter, der über 100 Thlr. entscheiden kann, nicht eben so gut über 1000 u. s. w. urtheilen soll. Je mehr Freiheit den Parteien in den Prozessen, in der Art ihrer Führung u. s. w. eingeräumt wird, desto besser ist es für sie. Das ist meine innigste Ueberzeugung. Deshalb wirken Sie, so viel Sie nur irgend können, darauf hin, daß den Streitenden, so viel irgend thunlich, der größte Spielraum gelassen wird, zu bestimmen, wie und in welcher Weise sie ihre Differenzen schlichten wollen."

(Zuruf: Wer ist es?) Es ist ein Anwalt, der diesen Brief geschrieben, den Namen nenne ich nicht, Uebrigens glaube ich, die Mehrzahl von Ihnen hat das Vertrauen zu mir, daß ich keine thatsächlichen Unwahrheiten sage. Jetzt will ich Ihnen in der Kürze einige Stellen aus einem andern Briefe vortragen, der von dem Präsidenten eines Obergerichts geschrieben ist, von einem Manne von 65 Jahren, der, nachdem er in einer der Justizkanzleien von Hannover bis 1850 gearbeitet, und seitdem ein entschiedener Freund des jetzigen Prozeß-Verfahrens geworden ist. Ich kann hinzufügen, daß er sich der allgemeinsten Achtung erfreut, und als ein ausgezeichneter Jurist bekannt ist. Wenn man mit Thatsachen debattirt, ist es besser, Thatsachen vorzulegen als theoretische Entwickelungen. (Zuruf: Vorsichtiger!)

„Ich schicke behuf vorsichtiger Beurtheilung des Werthes meiner Ansicht voraus, daß ich nun einmal ein entschiedener Freund unsers jetzigen Verfahrens bin.

Der Gebrauch, welcher in dem hiesigen Gerichtsbezirke von der Prorogationsbefugniß gemacht wird, besteht im Wesentlichen darin, daß die Parteien ihrem Gegenstande nach an sich vor ein höheres Gericht gehörende Sachen, also Sachen der obergerichtlichen Competenz an ein Amtsgericht, oder der Competenz des großen Senates an den kleinen Senat. Von den Prorogationen der zweiten Art wird nur selten Gebrauch gemacht. Die Parteien oder deren Anwälte ziehen es vor, sich die Berufungsinstanz in Celle zu sichern.

Der zuerst hervorgehobene Fall wird selten praktisch bei den Amtsgerichten, welche am Orte des Sitzes des Obergerichtes, oder in dessen Nähe residiren. Die Parteien hüten sich in Streitigkeiten über Eigenthum an unbeweglichen Sachen, über wichtige Realrechte, Erbfolge ꝛc. auf Amtsgerichte zu prorogiren. Indessen sind solche Prorogationen in sonstigen, dem Gegenstande nach nicht unwichtigen Sachen bei entfernten Amtsgerichten, zumal wenn in deren Bezirke mehr als ein Anwalt domizilirt ist, nicht ungewöhnlich. Verständigen sich beide Advokaten, und willigen die Parteien ein, so wird die Sache an das Amtsgericht gebracht. Es entscheidet zunächst ein Einzelrichter und nur in letzter Instanz ein Collegialgericht.

Der §. 19. der P. O. harmonirt ganz mit dem anderweit mehrfältig in derselben sanctionirten Grundsatze, den Parteien eine bedeutende Mitwirkung im Prozeßverfahren einzuräumen: dieselbe weiset den Parteien im Anschlusse an das Gerichtsverfassungsgesetz in abstracto für Sachen von gewisser Beschaffenheit und Bedeutung Collegialgerichte an, kann aber nichts dabei zu erinnern finden, wenn im einzelnen Falle die Parteien die Entscheidung über ihr Mein! und Dein! in erster Instanz dem Einzelnrichter anheim stellen und sich nur für die Berufung das Collegialgericht als letzte Instanz sichern. Bedenken gegen diese Prorogation etwa aus der objectiven Wichtigkeit des Streitgegenstandes oder der intricaten Beschaffenheit der Materie herzunehmen, scheint nicht richtig zu sein. Denn die Erheblichkeit des Streitgegenstandes bleibt immer relativ und Prozesse über bedeutende Objecte sind oft einfacher in der Entscheidung als die, bei welchen es sich um Geringeres handelt. Die desfallsigen Erwägungen sch inen eben dem Ermessen der Parteien und der Gewissenhaftigkeit der Anwälte anheim zu fallen, gegen welche ich von vorn herein kein Mißtrauen hege. Unzuträglichkeiten und Mißstände sind mir nicht aufgefallen, so daß ich durch die Praxis der Prorogationsbefugniß der Parteien nicht abtrünnig geworden bin. Man würde dieselbe, so weit ich es einsehe, wollte man sie von der offiziellen Zuständigkeitserklärung des an sich unzuständigen Gerichtes dependiren lassen, den Parteien direct entziehen oder ihnen durch den entstehenden Kostenaufwand indirect verkümmern. Der Kläger könnte sich

Landesbibliothek Oldenburg

des vor Einbringung der Klage nothwendigen Einverständnisses des Beklagten nicht versichern, weil er nicht wüßte, was der dritte Factor, der Richter beabsichtigte; dieser würde wieder, ehe er sich erklärte, die Vertheidigungsgründe des Beklagten u. s. w. hören wollen. Und dann! — Möchte in Beziehung, auf die richterliche Willkühr nicht das homo sum! zu bedenken sein? Wenn auch die untere Instanz äußerlich in collegialischer Form organisirt wird, wird die Justiz doch am Ende re vera einem Einzelnen zufallen. Der weniger Berufseifrige wird stets seine Incompetenz aufrecht erhalten, der Eifrige alles an sich ziehen."

Dies schreibt der Director eines Obergerichts und zwar eines großen. Das wären Thatsachen gegenüber den Thatsachen. Ich gehe hier nicht aus, wie überhaupt bei Allem, wo ich Theil nehme an der Gesetzgebung, von dem Unverstande des Volkes, nicht davon, daß mit der mindern Einsicht desselben Mißbrauch getrieben werden könne, wie denn auch geschehen kann in dem gegenwärtigen Falle, sondern ich gehe davon aus, daß man, soweit nicht höhere Zwecke entgegen stehen, die Leute sich möglichst frei bewegen lassen müsse, und daß sie nur dadurch die nöthige Einsicht gewinnen, um selbst die Ereignisse zu beherrschen, um Mißbräuchen entgegen zu treten, und das führt zu einer richtigern Gesetzgebung, als wenn man immer hemmend eintritt. Die Sache ist genügend erschöpft, daß ich mich hierauf beschränken kann, und ich bemerke nur noch, wenn der Herr Regierungscommissar von einem seit 1000 Jahren Bestehenden spricht, so müßte man, wäre das auch wahr, so viel ich weiß, bestehen doch unsere Prozeßgesetze so lange nicht, nach diesem Grundsatze alles beim Alten lassen. Wir greifen hier aber so tief in das Bestehende ein, und schaffen so wichtige Neuerungen, daß man wohl fragen muß, was die fortgeschrittene Zeit verlangt, und welche Ansprüche die Gegenwart erhebt. Die ganze Rede des Herrn Regierungs-Commissars hat mich, weil sie so schwarz malte, davon überzeugt, daß seine Begründung recht schwach gewesen ist.

Berichter. Abg. **v. Wedderkop**: Der Berichterstatter der Minderheit hat gesagt, daß die Gefahr, welche durch die Ueberhäufung der Gerichte mit fremden und für das betreffende Gerichtsverfahren nicht geeigneten Rechtssachen durch die Prorogation entstehen könne, eigentlich durch den Entwurf selbst herbeigeführt wäre, indem dieser eine solche Prorogation mit Einwilligung der Parteien zugelassen habe. Diesen Einwurf gegen den Entwurf kann ich nicht gelten lassen, denn im Entwurfe ist dadurch, daß dem Gerichte die Befugniß gegeben wird, solche Prorogationen abzulehnen, ja gerade ein Hülfsmittel gegeben, um die Unzuträglichkeiten, die entstehen könnten, zu vermeiden. In welche andere Hände soll denn die Beurtheilung, ob solche Unzuträglichkeiten zu fürchten sind, gelegt werden, als in die Hände der Gerichte? Es ist aber gewiß nicht zu leugnen, daß der Zwang zur Annahme der Prorogation nachtheilig einwirkt, sowohl wenn das Gericht in Folge solcher Prorogationen mit Geschäften überhäuft wird, als wenn dadurch dasselbe gezwungen wird, Rechtssachen in einem Verfahren zu verhandeln, welches für dieselben offenbar nicht paßt. Für wichtige und verwickelte Sachen paßt es, meines Erachtens nicht, wenn alle Thatsachen, welche zur Begründung der Anträge dienen, beim Richter zu Protocoll gegeben werden müssen; für solche ist ein schriftliches Verfahren, wie es nach dem Entwurfe für das Verfahren beim Obergerichte vorgeschrieben ist, durchaus unentbehrlich. Das Verfahren bei dem Amtsgerichte, wie es der Entwurf kennt, giebt dem Amtsrichter allerdings eine große Gewalt in die Hand. Nimmt man an, daß in der Regel die Parteien selbst vor dem Amtsgerichte verhandeln, so wird der Amtsrichter mehr oder weniger genöthigt sein, sich zunächst bei der Verhandlung und Leitung der Sache auf den Standpunkt jeder Partei zu stellen, sowohl für den Kläger als für den Beklagten den Anwalt zu machen, bevor er seinen Richterspruch erläßt. Das geht wohl bei minder wichtigen Sachen, aber bei verwickelten und wichtigen Sachen hieße das doch mehr verlangt, als man eigentlich von einem Richter verlangen kann, und es möchten daraus leicht erhebliche Uebelstände für die Prozeßleitung hervorgehen. Diese Ansicht herrschte im Ausschusse vor, und von einem Mitgliede, es war der Abg. Rüder, wurde bei der Berathung erklärt, daß er, wenn es in dem unbedingten Willen der Parteien gelegt werde, eine Prorogation eintreten zu lassen, bei dem Gesetze über die Gerichtsverfassung Anträge stellen müsse, die auf Zulassung von Advokaten bei dem Amtsgerichte hinführen würden, weil er es nicht für gerechtfertigt halte, daß solche wichtige Sachen ohne Anwälte bei den Amtsgerichten verhandelt werden könnten. Dagegen verkenne ich allerdings nicht, daß die Parteien oft ein großes Interesse daran haben, in dazu geeigneten Sachen auf die Amtsgerichte zu prorogiren und darauf zu verzichten, dieselben mit mehr Kosten, aber auch mit größerer Gründlichkeit vor dem Obergerichte verhandeln zu lassen. Das möchte auch vielleicht aus den Berichten hervorgehen, die wir schon von verschiedenen Seiten über die Verhältnisse in Hannover gehört haben. Diejenigen Einwendungen, die gegen die unbedingte Annahme der Prorogationsbefugnisse erhoben worden sind, und die Klagen, welche dagegen laut wurden, möchten zum großen Theile nur in so weit begründet sein, als wirklich sehr verwickelte Prozesse vor Amtsgerichten zur Verhandlung gekommen sind, und so glaube ich, meine Herren, daß der Antrag des Abg. Steche, indem er diese unbedingte Prorogationsbefugniß in allen Sachen bis zu 150 Thlr. zuläßt, wenn er auch, wie vom Hrn. Reg.-Commissar bemerkt worden ist, gegen das Princip verstößt, doch eigentlich wenig bedenklich ist. Sachen bis zu 150 Thlr. werden in der Regel eine solche Verwicklung nicht haben, daß es unumgänglich nothwendig wäre, das bei den Obergerichten übliche Verfahren darauf anzuwenden. Auch steht, wenn in dieser Weise die Prorogationsbefugniß erweitert wird, nicht zu befürchten, daß die Obergerichte, durch welche, wie der Ausschuß schon bemerkt hat, stets das neue mündliche Proceßverfahren aufrecht erhalten werden muß, und in denen der eigentliche Schwer-

Landesbibliothek Oldenburg

punkt der Entwickelung des neuen Verfahrens liegt, beinahe nichts zu thun haben werden, während die Amtsgerichte mit Geschäften überhäuft werden. Ich für mein Theil werde also meine Zustimmung zu dem Antrage des Abg. Steche geben, ob gleich ich im Namen des Ausschusses dies nicht erklären kann, da derselbe nicht über diesen Antrag berathen hat

Antrag Nr. 11:

daß im Art. 10 §. 3 die Worte „von Amtswegen oder" gestrichen werden, im Uebrigen aber der Art. 10 angenommen werde.

wird in namentlicher Abstimmung mit 32 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten gegen diesen Antrag die Abgeordneten:

Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Bulling, Crone, Ferneding, v. Finckh, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Janßen, Kindt, Klävemann, Lüerßen, Mentz, von Münster, Nieberding, Noell, Pancratz, Rösener, Rolfs, Rüder, Schopen, Schröder, Schwegmann, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Böckel, Brader, Brumund, Frank, Franzen, Hardt, Kasten, Mölling, Oetken, Oncken, Wibel, Willers.

Abwesend war der Abg. Bargmann.

Antrag Nr. 19.

Im §. 1 des Art. 26 anstatt der Worte: „wenn dasselbe seine Unzuständigkeit nicht von Amtswegen ausspricht" zu setzen: „ohne Rücksicht auf seine Einwilligung" und mit dieser Aenderung die Art. 26 und 27 anzunehmen.

wird abgelehnt, wogegen der Antrag des Abgeordneten Steche:

Dem Art. 26 werde folgender §. 3 hinzugefügt:

das Amtsgericht darf wider den von beiden Parteien selbst ausgesprochenen Willen seine Unzuständigkeit von Amtswegen nicht aussprechen, wenn der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 150 Thlr. nicht übersteigt und dasselbe im Uebrigen zuständig ist.

angenommen wird.

Hierauf wird Antrag Nr. 35 der Minderheit Hümme, Rüder, nachdem der Berichterstatter v. Wedderkop den hier einschlagenden Theil des Berichts verlesen, zur Berathung gestellt.

Abg. **Rüder:** Ich habe nur daran zu erinnern, was freilich auch im Berichte schon geschehen ist, daß etwas Verwandtes bei uns bereits existirt. Zu dem Verfahren bei den Amtsgerichten genügt jede Legitimation eines Bevollmächtigten, wodurch das Amt von der Wahrheit der Bevollmächtigung überzeugt ist. Wenn also Einer vor dem Amtsgerichte als Bevollmächtigter auftritt, und durch den Besitz einer Originalrechnung oder eines sonstigen Schriftstückes dem Amte die Ueberzeugung beibringt, daß er wirklich bevollmächtigt sei, oder die Gegenpartei sagt, daß es ihr bekannt, daß dieser Mann den Auftrag habe, die andere Partei zu vertreten, oder wenn das Amt aus andern Gründen, vielleicht weil dieser Mann gewöhnlich der Vertreter dieser Person ist, und als solcher beim Amte schon gerichtliche Handlungen vorgenommen hat, so wird es mit der Legitimation in solchem Falle nicht so genau genommen. Nun ist freilich das vorhandene Verhältniß dem künftigen nicht ganz gleich, aber darum ist auch der Antrag nicht ganz derselbe. Mein Antrag will es nicht dem Amtsgerichte allein überlassen, sondern auch den Gegner mit hören, ob auch er damit zufrieden sei, daß der durch Urkunden nur unvollständig Legitimirte als vollständig legitimirt angesehen werde. Wenn der Gegner erklärt, daß er davon überzeugt sei, daß der aufgetretene Bevollmächtigte seinen Auftrag nicht aus der Luft gegriffen hat, so hat er damit auf die Legitimationseinrede verzichtet, und das Gericht hat sich nicht weiter um die Vollmachtsurkunden zu kümmern, die regelmäßig, in bedeutenderen Fällen, verlangt werden sollen. Das will der Antrag.

Reg.-Comm. **Becker:** Mit den Worten des Abgeordneten, der so eben seinen Antrag motivirt hat, könnte ich ziemlich einverstanden sein, wenn der Antrag nicht weiter ginge. Der §. 49, wozu derselbe gestellt ist, spricht aber von Vollmachten überhaupt, und der Antrag enthält keine Beschränkung auf das Amtsgericht, wie solche früher stattgefunden. Es heißt im Prozeßreglement, daß bei den Aemtern eine das Amt überzeugende Legitimation genügt, aber doch auch nur im Vorverfahren. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist demnach nachher, wenn die Sache nicht unbeträchtlich ist, in einer vorschriftsmäßigen Beglaubigung oder Ratihabition der Partei die vollständige Legitimation nachzuholen. Also selbst in dem alten Verfahren war dies nöthig, wenn die Sache unter 30 Thlr. nur nicht unbeträchtlich war, dies war für die Staatsregierung die Veranlassung, künftig wo die Amtsgerichte bis zu 75 Thlr. erkennen sollen, die Ausnahme ganz zu streichen. Legt man jetzt Werth darauf, daß eine Anerkennung des Gegners genüge, so wird nichts Erhebliches dagegen eingewendet werden können, wenn dies auf die Amtsgerichte beschränkt wird. Bei den Obergerichten dürfte es jedoch zu großen Unzuträglichkeiten führen, nicht sowohl für den, dem zugestanden wird, als für den, der zugesteht, denn, wenn dieser zuletzt den Prozeß gewinnt, so könnte es kommen, daß, wenn er das Urtheil vollstrecken lassen will, der Verklagte sagt, ich habe deinen Gegner gar nicht bevollmächtigt, und der Beweis der Vollmacht jetzt fehlt. Wenn der Zusatz gemacht würde: „Bei den Amtsgerichten" so würde das Bedenken der Staatsregierung wegfallen.

Abg. **Rüder:** Es würde allerdings dem Hauptzwecke, den ich bei diesem Antrage im Auge gehabt habe, und ich glaube, auch der Abg. Hümme, der ihn mitgestellt hat, genügt, wenn die Beschränkung ausgesprochen würde; indessen sind wir, glaube ich, nicht in der Lage, neue Amendements zu Anträgen zu schaffen, weil es wirklich nicht wünschenswerth ist, den Landtag damit zu überraschen, und diejenige Verwirrung herbeizuführen, von der ich vom Anfange an be-

Landesbibliothek Oldenburg

sorgt gewesen bin, daß sie bei der Einzelberathung eintreten werde. Ich glaube aber auch, daß auch die Bedenklichkeit, die Seitens des Herrn Regierungs-Commissars hervorgehoben ist, keineswegs im erheblichen Maße vorliegt. Zunächst bemerke ich, daß der Absatz des Paragraphen, der von der vorläufigen Legitimation spricht, der ist, den der Herr Regierungs-Commissar citirt hat, ich habe den folgenden citirt, der von der Legitimation spricht, welche definitiv vor den Aemtern urkundlich nur in vollständiger Weise Statt hat. Nun soll durch die Anerkennung des Gegners auch in den Fällen, wo nicht geschrieben wird, eine weitere Legitimation hergestellt werden. Nach unsern Antrage würde also, wenn z. B. beim Obergericht ein Advocat ohne gehörige Prozeßvollmacht einen Prozeß anhängig machte, wo in der Regel ein schriftliches Vorverfahren stattfindet, dieser Bevollmächtigte der Gegenpartei dadurch, daß er sich vollständig von den betreffenden Verhältnissen unterrichtet zeigt, die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen im Stande sein, daß er als beauftragt und legitimirt anzusehen sei, und es ist gewiß kaum anzunehmen, daß dennoch der Fall eintreten könnte, daß der Bevollmächtigte später als unlegitimirt verworfen, und dadurch der Prozeß in eine schiefe Lage gebracht werde. Das französische Recht geht noch weiter. Es verlangt von den Advocaten nie eine Vollmacht. Soweit zu gehen, fällt uns nicht ein, wohl aber scheint es, glaube ich, gerechtfertigt, daß sich das Gericht nicht um die Legitimation zu kümmern hat, wenn der Gegner keine Einrede dagegen macht; denn er ist dann davon überzeugt, daß der Mann, der aufgetreten ist, diese Urkunde nicht braucht, und daß sie dann auch nicht verlangt werden kann, darf eben so gut vorgeschrieben werden, als daß es, wie jetzt, von der Ueberzeugung des Gerichts positiv abhängig gemacht wird.

Reg.-Comm. **Becker**: Hinsichtlich des Mißverständnisses, wegen des Absatzes kann ich dem Vorredner nicht recht geben. Absatz 3 spricht von geringen und eiligen Sachen, und bestimmt: auch dann, wenn die vorläufige Legitimation durch Briefe u. s. w. erfolgt sei, müsse in jedem Falle die förmliche Vollmacht nachgebracht werden. Daran hat der Vorredner nicht gedacht, und ich auch nicht, sondern an Absatz Nr. 4. Auch dieser hat einen Nachsatz, welcher bestimmt, daß unter den von mir angegebenen Voraussetzungen „eine vorschriftsmäßig beglaubigte Vollmacht oder die Ratihabition der Partei von Amtswegen zu bewirken ist." Im Uebrigen glaube ich nicht, daß ich widerlegt worden bin, wenn ich auf die Gefahren des Antrags für das Verfahren bei den Obergerichten hinwies. Wir haben noch dieses Jahr einen Fall gehabt, wo die Appellation defect wurde, weil der Anwalt die Legitimation nicht beibringen konnte.

Präsident: Ich darf mir wohl eine kurze Bemerkung erlauben, damit Mißverständnisse vermieden werden. Der Antrag geht dahin, daß zu §. 2 des Art. 49 gesetzt werde: der mündlichen Vollmacht wird gleichgeachtet, wenn die Gegenpartei den Bevollmächtigten ausdrücklich zum Protokolle als legitimirt annimmt." Da nun im §. 3 steht, daß bei Collegialgerichten die Anwälte mündlich überhaupt nur vorläufig legitimirt werden können, und immer eine schriftliche Legitimation nachgeliefert werden muß, so würde, auch wenn der Antrag angenommen wird, bei den Collegialgerichten doch immer die Nachlieferung einer ordentlichen Vollmacht nöthig sein. Darnach reduzirt sich die ganze Sache auf eine vorläufige Legitimation bei den Collegialgerichten, und möglicherweise eine definitive bei den Amtsgerichten.

Reg.-Comm. **Becker**: Das wird wohl richtig sein!

Abg. **Rüder**: Ich möchte mir noch die Bemerkung erlauben, daß diese Auffassung gerade die meinige gewesen ist, daß ich dem Herrn Regierungs-Commissar im Sinne, wie geschehen, habe antworten müssen, weil wir heute beschlossen haben, das auch wichtigere Dinge vor das Amtsgericht kommen können, als welche der Entwurf dahin wies, bei denen die Argumentation Platz greifen könnte, die wir vom Regierungstische gehört haben; im Uebrigen ist es richtig, daß bei den Obergerichten dieser Fall eigentlich nicht eintreten kann, und das Beispiel nicht paßte.

Antrag Nr. 34

der Landtag beschließe den Zusatz zu §. 2 des Art. 49: „Der mündlichen Vollmacht wird gleichgeachtet, wenn die Gegenpartei den Bevollmächtigten ausdrücklich zum Protocolle als legitimirt annimmt."

wird angenommen und hierauf wird, in Folge des gestrigen Antrages des Abg. Wibel, zu den von der Staatsanwaltschaft handelnden Artikel 69 übergegangen, nachdem der einschlagende Theil des Berichts vom Berichterstatter Abg. v. Wedderkop verlesen worden war.

Abg. **Wibel**: Es handelt sich heute bis jetzt nur noch um Nebensachen. Ein Hauptpunkt bei der en bloc-Annahme, um die wir gestern stritten, kommt erst später. Hier bei Art. 69 hat mir nicht die Stellung der Staatsanwaltschaft überhaupt Veranlassung zu einem Antrage gegeben; denn ich bin damit einverstanden, daß ihre Befugnisse im Allgemeinen nicht zu reichlich zugemessen sind im Civilverfahren. Aber der Art. 69 enthält in den Worten, die ich gestern schon hervorhob, meiner Meinung nach die Quelle zu einem Mißverständnisse, welches die Stellung der Staatsanwaltschaft verschieben könnte, wie vielleicht wohl nicht in der Absicht des Entwurfs liegt. Der Art. 69 sagt: „Die Staatsanwaltschaft kann in den Sitzungen nach den Vorträgen der Parteien ihre gutachtlichen Erklärungen abgeben und Anträge stellen." Hiernach wird unter „gutachtlichen Erklärungen" etwas anderes verstanden, als die Anträge des Staatsanwalts, welche er vermöge der ihm zustehenden Befugniß zu stellen hat. Darnach würde also anscheinend der Staatsanwalt Gutachten abzugeben haben über den vorgetragenen Rechtsstreit zwischen den beiden Privatleuten, abgesehen von allen den Fällen, wo er gewisse dritte Interessen, seiner Stellung gemäß, wahrzunehmen hat. Er würde die Befugniß haben, ein Gutachten abzugeben darüber, wie das

Landesbibliothek Oldenburg

Gericht zu erkennen habe, er würde vor das Gericht treten gewissermaßen als Präceptor. Das möchte ich beseitigt wissen und ich beantrage daher:

in §. 1 des Art. 69 die Worte: „gutachtlichen Erklärungen abgeben und" zu streichen,

so daß der Satz blos hieße: „Die Staatsanwaltschaft kann in den Sitzungen nach den Vorträgen der Parteien ihre Anträge stellen." Das würde vollkommen genügen, und damit ist das, was dem Staatsanwalt eigentlich beigelegt werden soll, gewahrt und mehr wird vielleicht nicht beabsichtigt.

Der Antrag des Abg. Wibel zu Art. 69 wird hinreichend unterstützt.

Reg.-Comm. **Becker**: Der Antragsteller geht mit Recht davon aus, daß es nicht beabsichtigt sei, im Allgemeinen die Stellung der Staatsanwaltschaft zu reichlich zu bemessen. Dies ist aber das einzige, was ihr zugemessen ist, und wenn dies fällt, bleibt nichts mehr. Die bloße Befugniß, einen Antrag zu stellen ohne Motivirung, kann keinen Zweck haben. Der Staatsanwalt kann doch nur prozessualische Anträge stellen, oder den Anträgen der Parteien beitreten. Der Richter kann nur nach Anträgen der Parteien erkennen. Ueberall wo Sie die Staatsanwaltschaft im Civilprozeß finden, finden Sie auch das Gutachten, nirgends ist es anders. Wollen Sie das Gutachten nicht, dann können Sie das ganze Capitel streichen.

Abg. **Wibel**: Der Herr Regierungscommissär drückt sich etwas stark aus, so daß man ihm nicht gut antworten kann. Ueberall in der Welt, sagt er, sei es so! Nun, das ist einer von den Ausdrücken, die eben blos zu weit gehen. Was überall in der Welt gilt, weiß ich nicht, weiß aber auch der Herr Regierungscommissär nicht. In andern Gesetzgebungen habe ich unsern Satz nicht ausgesprochen gefunden, wenigstens nicht in der Weise, daß der Herr Regierungscommissär recht hätte. Für unser Land nun wünsche ich diese Bestimmung auf jeden Fall nicht. Ich glaube, wenn wir unbefangene Richter behalten wollen, die nach eigener Ueberzeugung urtheilen sollen, nachdem sie die Parteien gehört und deren Wortführer, so können wir nicht wollen, daß ein Beamter des Justizministeriums, was der Staatsanwalt ist, zuvor dazwischen tritt, und irgend einen Einfluß dahin ausübt, daß der Richter so oder so erkennen soll. Wir würden unsere Richter, namentlich unsere älteren Richter doch in eine recht schiefe und ihnen wenig zusagende Stellung bringen, das liegt klar auf der Hand. Unser Staatsanwalt, meine Herren, wird keiner der ältesten Männer im Dienste sein, man wird jüngere Leute dazu nehmen müssen, die sich in das Neue am besten schicken, ja, man wird Leute dazu nehmen, die mit einer gewissen Selbstgefälligkeit und Sicherheit aufzutreten Geist und Trieb haben und gewohnt sind. Da würde es doch unsern Richtern böse ankommen, wenn sie in Gegenwart der Parteien sich erst den Text darüber lesen lassen sollen, wie sie nach der Meinung des Staatsanwalts zu erkennen haben. In Frankreich hat man zwar etwas Aehnliches, aber wir wissen auch, daß in Frankreich der Richterstand ein sehr viel anderer ist, als wir gewohnt sind, die Richter gestellt zu sehen, und in Frankreich hat der Staatsprocurator in jeder Beziehung auch ganz andere Rechte. Für unsere Verhältnisse würde dem Staatsanwalt eine Befugniß gegeben, die nicht gut thäte. Die Bestimmung des Entwurfs würde im Volke das Vertrauen auf einen gerechten Richterspruch, auf die Unbefangenheit und Selbstständigkeit der Richter sehr stören, sie würde auch den Staatsanwalt selbst compromittiren, wenn der Fall vorkäme, daß die Richter sagen müßten, der Staatsanwalt habe Unrecht gehabt, und sie verständen es besser.

Reg.-Comm. **Becker**: Meine Herren! ich habe gesagt, in allen Ländern, wo die Staatsanwaltschaft eingeführt ist, und konnte dies sagen, da ihrer nicht ganz viele sind. Von Frankreich ist dieses Institut ausgegangen und erst in einigen deutschen Ländern eingeführt worden. In Frankreich ist der Einfluß der Staatsanwaltschaft ein zu ausgedehnter und man hat deshalb Frankreich nicht zum Muster genommen, wie man denn überhaupt nicht Alles, was im Französischen Prozeß gilt, auf unsere Verhältnisse anpassen soll, darin bin ich mit dem Vorredner einverstanden. In andern Ländern gilt aber die Bestimmung unsers Entwurfs auch, und da der Abg. Wibel sie nicht kennt, so muß ich doch einige mittheilen. In dem Braunschweiger Gesetze §. 14 heißt es: „Die Staatsanwälte können nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung sich gutachtlich über die zu erlassende Entscheidung äußern, Anträge stellen, und ihre sonstigen Bemerkungen machen", in dem Hannöverschen Gesetze §. 82 heißt es, daß in bestimmten Sachen „die Acten der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden müssen, um derselben Gelegenheit zu gewähren, soweit ihr solches angemessen erscheint, ihre gutachtliche Erklärung abzugeben. Die Staatsanwaltschaft ist außerdem berechtigt, in allen übrigen Sachen die gleiche Mittheilung zu begehren, und das Gericht kann selbst von Amtswegen dieselbe verordnen." In den Motiven hierzu heißt es: „Der Entwurf berechtigt die Staatsanwaltschaft, in allen Rechtsstreitigkeiten ihre gutachtliche Ansicht abzugeben u. s. w." Das letztere bezieht sich darauf, daß in Frankreich die Staatsanwaltschaft eine größere Bedeutung hat, und ihr Gutachten in vielen Sachen abgeben muß.

Präsident: Wir kommen jetzt zu Ziffer 3 des gestrigen Wibel'schen Antrags, über den Grad der Mündlichkeit des Verfahrens. Die betreffenden Minoritätsanträge im Berichte sind Nr. 50, 52, 64, 65, 68, 94, 95, 102 und 103. Der Kern der Frage liegt nach meiner Ansicht aber nur in den Anträgen 95 und 103. Ich möchte es daher für das Passendste halten, zunächst nur diese zu besprechen.

Es entsteht hierüber eine Besprechung, an welcher neben dem Präsidenten die Abgg. Mölling, Wibel, Zedelius, sowie der Reg.-Comm. Becker Theil nehmen, und in Folge deren vom Präsidenten neben den Anträgen 95 und 103 sofort auch die übrigen obengenannten Anträge zur Discussion gestellt werden.

Abg. **Wibel**: Daß der Schwerpunkt unserer Berathung des Entwurfs, die gestern durchgesetzt wurde, in den

Landesbibliothek Oldenburg

Anträgen 95 und 103 liege, darüber bin ich nicht ganz mit dem Herrn Präsidenten einverstanden. Der wahre Schwerpunkt, um den wir bereits gestern kämpften, wird erst später bei Art. 266 und 277 vorkommen. Nichts desto weniger liegt hier eine sehr wichtige Frage vor, nämlich die: „in wie weit sollen wir möglichst volles, freies, mündliches Gerichtsverfahren haben oder nicht?" Der Herr Reg.-Commissair sagte gestern, dem Staatsgrundgesetze geschähe vollständig Genüge, denn es würde neben der Schriftlichkeit über Alles auch mündlich verhandelt. Ich will auch, daß dem Staats-Grundgesetze Genüge geschehe, aber das genügt hier nicht. Wir wollen nicht bloß ein mündliches, sondern auch ein gutes Proceßverfahren haben, die Vielschreiberei, die große Kostspieligkeit und Langsamkeit der Prozesse soll beseitigt werden, es handelt sich also um den wahren Werth der Sache, nicht um Erfüllung des Wortes, welches im Staatsgrundgesetze steht. Das Verfahren aber, welches in diesem Gesetzentwurfe liegt, giebt nur eine halbe Mündlichkeit und entfernt die Vielschreiberei wenig. Die Staatsregierung räumt dies selbst ein, wenn sie sagt: wir dürfen keine Sprünge machen, müssen den zu beginnenden Bau langsam fortsetzen und erst zu warten, wie es damit geht. Man sagt freilich, eine unbeschränkte Mündlichkeit, bei welcher gar Nichts zu Papiere gebracht werde, sei unmöglich. Aber halbe Maßregeln bringen oft gar keinen Vortheil und zwischen zwei Stühlen ist der schlechteste Platz. Es fragt sich, ob das neue Verfahren eine Verbesserung ist, wenn wir fast die ganze Schriftlichkeit behalten und nur das Vergnügen haben, es uns mündlich wiederholen zu lassen. Ganz so schlimm ist die Sache vielleicht nicht. Wir müssen nur im Entwurfe nachsehen, wo der Punkt liegt. Bei der ersten Verhandlung in der ersten Instanz soll allerdings Alles mündlich vorgetragen und das mündlich Vorgetragene vom Richter beachtet und seiner Entscheidung zum Grunde gelegt werden. Aber an die zweite Instanz soll appellirt werden und nun fragt es sich: wie gestaltet es sich denn? Dem Appellationsrichter, sagt man, müssen Acten vorliegen, einigermaßen vollständige Acten, und ihm soll nichts Neues vorgebracht werden! Liegen keine vollständigen Acten vor, so fehlt die Controlle über das neue oder nicht neue Vorbringen und deßhalb wäre die Forderung voller Mündlichkeit nicht begründet, wenn neues Vorbringen in der zweiten Instanz ganz ausgeschlossen werden soll. Das führt nun noch dazu eine Art von Schriftlichkeit herbei, welche ich für bedenklich ansehe. Die Schriftlichkeit bleibt nicht so wie jetzt in zu Hause ausgearbeiteten Schriften. In vielen Fällen wird man freilich diese wahlen, wo das Gericht voraussieht, das das Vorbringen der Partheien zu weitläuftig ist, da es die Befugniß hat, den Schriftenwechsel ganz wie jetzt zuzulassen. In anderen Fällen soll eine mündliche Verhandlung in Gegenwart des versammelten Gerichts Statt finden, nichts desto weniger aber soll auch ein vollständiges Protocoll zu Stande kommen, worin das ganze thatsächliche Vorbringen niedergelegt ist. Ich frage nun mit Dr. Martin Luther: „wie geschieht das?" und da habe ich nur die Antwort: „das sehe ich nicht ab". Ja, wenn es möglich wäre, einen Protocollführer vor den Gerichtstisch zu setzen, der im Stande wäre, während der mündlichen Vorträge ein vollständiges und unbestrittenes Protocoll anzufertigen, ohne daß es ihm in die Feder dictirt wird! Sind die Herren der Meinung, daß die Gerichte solche Protocollführer haben? wird der Herr Reg.-Commissair Ihnen das einreden können? nun gut, so nehmen Sie den Entwurf an, wie er vorliegt. Ich weiß aber gewiß, Sie werden sich täuschen, es wird, glaube ich, wie bei unserm Wechselproceß gehen, dessen der Abg. Mölling bereits erwähnt hat, wo wir Anwälte gegen einander aufgetreten sind mit mündlichen Vorträgen und nachher aufgefordert wurden, hinter den Protocollführer zu treten und ihm das Verhandelte nochmals in die Feder zu dictiren! Das ist ein schlechtes mündliches Verfahren und so wird es kommen, wenn Sie dem Entwurfe beistimmen und die sogenannte Eventualmaxime, von welcher Ihnen der Herr Reg.-Commissair ein Bild entworfen hat, und das Verbot des neuen Vorbringens annehmen. Beides sind für uns älteren Juristen ein paar eingefleischte Gedanken, von denen man sich nicht leicht losmachen kann, und ich gestehe gern, ich befinde mich auch schon im Alter der abnehmenden Geisteskraft, es will auch mir mitunter etwas Mühe kosten, mich von diesen Krücken los zu machen. Sehe ich aber der Sache scharf ins Auge, gelingt es mir, jene Vorurtheile wegzuwerfen, so sehe ich ein, daß es eitel Vorurtheil ist, was in Deutschland so herkömmlich war, wo man meint, es sei nothwendige Bedingung einer guten Rechtspflege, wenn Einer bei seinen ersten Worten sich etwa versehen hätte, so müsse er an diesen Worten festgehalten werden zur Qual und Plage und zum Verlust seiner Sache. Meine Herren, die Gefahr der vollen Mündlichkeit ist nicht so groß, wie sie scheint, die Erfahrung wird lehren, daß im Gegentheil nur Gewinn daraus entsteht, wenn Jemand ein im freien Vortrage vielleicht überall gesprochenes Wort, anstatt daran festgehalten zu werden, oder einen ganz neuen Prozeß anzufangen, lieber bei Zeiten abändert oder widerruft. Was Ihnen der Abg. Mölling vorgeschlagen hat, ist, soviel ich es habe vergleichen können, wörtlich hergenommen aus dem Hannöverschen Gesetze, welches ja auch von dem Herrn Regierungs-Commissair schon mehrfach citirt worden ist, das letzte Mal, wie ich glaube, freilich mit einem kleinen Fehler.

(Reg.-Comm. Becker: Welchem?)

Hannover hat schon seit 5 Jahren Erfahrungen über dieses Verfahren gesammelt und ich habe nicht gehört, daß dort die volle Mündlichkeit Schaden gebracht hätte. Ich kann Ihnen daher diese Anträge nur empfehlen, da sie, wie ich überzeugt bin, die ganze Sache keineswegs in Verwirrung bringen, sondern sich leicht und zweckmäßig den betreffenden Artikeln einreihen lassen. Der Herr Reg.-Commissair wird Ihnen wohl das Weitere ausführen, daß hie und da ein Artikel stehe, der anders gefaßt werden müßte, allein diese Fassung wird doch nur eine kleine Arbeit sein. Lassen Sie sich daher nicht abschrecken, denn wollen Sie wirklich das wahre

Landesbibliothek Oldenburg

mündliche Verfahren haben, so werden Sie diese Anträge nicht ablehnen können.

(Reg.-Comm. Becker bittet um Angabe des Fehlers.)

Ich gebe die verlangte Aufklärung gern, wenn der Herr Präsident es mir gestattet. Es gehört eigentlich nicht hierher, denn es bezieht sich auf den vorhin besprochenen Gegenstand, nämlich das Gutachten des Staatsanwalts. Es wurde vom Herrn Reg.-Commissair gesagt, daß Hannover ganz dieselbe Bestimmung hätte. Unsere Art. 68 und 69 lauten aber anders, wie im dortigen Gesetze steht, und bekommen durch die veränderte Fassung einen anderen Sinn. Der Hannoversche Artikel lautet:

„In Sachen, bei welchen Gemeinden ꝛc. betheiligt sind, in welchen die Zuständigkeit oder Ablehnung eines Richters in Frage steht, welche den Personenstand betreffen u. s. w., sollen die Acten drei Tage vor der mündlichen Verhandlung der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden",

und als Zweck dieser Actenmittheilung folgen die Worte:

„um derselben Gelegenheit zu geben, ihre gutachtliche Erklärung abzugeben".

Der Satz von der gutachtlichen Erklärung steht also allerdings auch da, aber nur in Beziehung auf die genannten besonderen Fälle. Also dies sind die Fälle, wo der Staatsanwalt sein Gutachten abgeben soll.

Schließlich folgt im Hannoverschen Artikel der Satz:

„die Staatsanwaltschaft ist außerdem berechtigt, in allen übrigen Sachen die gleiche Mittheilung zu begehren und das Gericht kann selbst von Amtswegen dieselbe verordnen."

Aber dabei steht nichts von einem Gutachten nach Schluß der Parteiverhandlungen und über das abzugebende Urtheil über den Parteienstreit.

Unser Entwurf hat daraus zwei Artikel gemacht und die Ordnung der Sätze verändert und umgekehrt, so daß dadurch der Sinn herauskommt, der Staatsanwalt solle in allen Fällen den Richtern sein Gutachten über die abzugebende Entscheidung zu bieten haben.

Reg.-Comm. **Becker**: Der Abg. Wibel hat allerhand gesagt über andern Sinn, aber nicht was ich anders vorgelesen hätte; ich habe nur noch zur Erläuterung die Motive mitgetheilt.

Abg. **Wibel**: Die Motive zum Hannoverschen Entwurf sind aber nicht das Hannoversche Gesetz.

Präsident: Die Sache kann nun wohl auf sich beruhen. Wird es doch Niemand in Zweifel ziehen, daß bei dieser Vorlesung keineswegs irgend Etwas habe unterschlagen werden sollen.

Abg. **Rüder**: Ich will nur wenige Worte zur Versammlung sprechen. Ich habe nur die Erklärung abzugeben, daß ich die volle Mündlichkeit will, Beimischung von Schriftlichkeit nur soweit sie erforderlich ist, um dem Rechte zum Rechte zu verhelfen; daß ich nicht ein Verfahren will, bei welchem ich nicht hoffen darf, daß dem Rechte wirklich sein Recht werde; daß ich nicht ein Verfahren will, welches begünstigt, Dinge die beantragt aber nur gesprochen worden sind, für nicht gesprochen zu achten und Dinge, welche nicht gesprochen wurden als gesprochen zu behaupten. (Einige Stimmen: „Bravo.") Ich will ein Verfahren, welches diejenigen Dinge im Voraus feststellt, welche eigentlich verhandelt werden sollen; ich will aber die Mündlichkeit, wohin sie gehört, vollständig, weil ich die Erfahrung gemacht habe, daß es wirklich Gesetzinterpreten giebt, die da glauben, es sei eine mündliche Verhandlung, wenn man ein Buch ins Gericht bringt, liest es vor und steckt es nachher in die Tasche. Deshalb bin ich auch für den einen Antrag des Abg. Mölling, der einschieben will „in freier Rede." Indem ich meine Meinung hierin ändere, bemerke ich, daß ich nicht deshalb im Ausschusse dagegen war, weil ich, wie mir gestern gesagt wurde, gern gegen Alles wäre, was von dem Antragsteller ausgeht, sondern weil meiner damaligen Ansicht nach, das, was bei 94 beantragt ist, und zur vollen Mündlichkeit allerdings gehört, überflüßig war, wenn es mir auch unschädlich erschien. Im Uebrigen halte ich es für durchaus unrecht, wenn das Schreckbild aufgestellt worden ist, als ob die Schriftlichkeit hier wieder durch die Hinterthüre herein escamotirt werden sollte. Es kann den Zwecken der Justiz nur dienen, wenn das Sachverhältniß so vorbereitet wird, wie es im Entwurfe vorgeschlagen ist, und deßhalb stimme ich auch gegen die sämmtlichen jetzt berathenen Anträge mit Ausnahme des unter 94.

Reg.-Comm. **Becker**: Ich dachte der Herr Berichterstatter der Minderheit würde mir vielleicht vorangehen, weil ich schon gestern ziemlich ausführlich einige seiner Vorschläge angegriffen habe. Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich das Wort, werde mich aber so kurz fassen, wie es den Umständen nach möglich ist, und weglassen, was ich bereits gestern vorgebracht habe. Ich will zuerst dem Abg. Wibel antworten, dem unser Entwurf gefährlich scheint, weil er das schriftliche Verfahren wieder zulasse und nur das mündliche hinzufüge. Der Unterschied zwischen den Bestimmungen unseres Entwurfes und des hannoverschen Gesetzes ist hier nicht groß. 1. Unser Verfahren bei den Amtsgerichten ist ganz wie das Hannoversche. 2. Anträge und Gegenanträge, verbunden mit einer deutlichen und zusammenhängenden Darstellung der Thatsachen, müssen in Hannover schriftlich geschehen, außerdem können nach Beschluß des Gerichts, Schriften bis zur Duplik gewechselt werden. Dasselbe Verfahren haben wir auch, Klagen und deren Beantwortung bilden die Regel. Wenn mehrere Schriften gewechselt werden sollen, so kann dies auch nur auf Beschluß des Gerichtes geschehen. Die Schriften sollen dazu dienen, das mündliche Verfahren, auf welchen die Entscheidung ruht, vorzubereiten, indem sie der Gegenpartei und dem Richter den Stoff geben, der zur Verhandlung kommt, damit sie diesen genau kennen und die Verhandlung nicht ausgesetzt zu werden brauche. Sie sollen also zugleich den Streitpunkt fixiren. Das sollen sie im Hannoverschen Gesetze auch, nur läßt dieses zu, daß Einzel-

Landesbibliothek Oldenburg

nes, wenn es in der Schrift nicht angebracht ist, noch im Termine und in zweiter Instanz nachgebracht werden kann, wie z. B. Einreden, und Beweismittel zum Theil wenigstens. Außerdem hat Hannover ein besonders schriftliches Verfahren als Grundlage der Entscheidung, an dessen Stelle bei uns der Umlauf der Akten beim Gerichte tritt, so daß man im Ganzen wohl nicht mit Unrecht sagen kann: „Wir haben nicht mehr Schriftlichkeit als Hannover." Was aber die Nachholung von Einreden u. s. w. betrifft, so habe ich im Allgemeinen schon gestern die Gründe angegeben, welche die Staatsregierung bewogen haben, bei unserer bisherigen Eventual-Maxime, nach welcher Alles Zusammengehörige zugleich vorgebracht werden müsse, zu bleiben; namentlich um Verschleppungen der Sachen zu vermeiden und die selbstständige Stellung der Appellationsinstanz zu bewahren u. s. w. Ich muß die desfallsige Widerlegung erwarten, und mich bis dahin darauf beschränken, die Anträge des Abg. Mölling, soweit sie nicht mit den hannoverschen Bestimmungen übereinstimmen, einer Kritik zu unterziehen. Sein Antrag 52. heißt: „die Schriften der Parteien sind, wo nicht dieses Gesetz eine Ausnahme macht, nur die Grundlage, welche die mündliche Verhandlung vorbereitet u. s. w." Er hat in seiner Begründung wesentlich darauf Gewicht gelegt, daß dies etwas Anderes sei, als was wir wollen: Feststellung der Thatsachen. Hannover hat in § 92. eine ähnliche Bestimmung: „Der Rechtsstreit wird mündlich auf Grundlage der die mündliche Verhandlung vorbereitenden schriftlichen Parteianträge verhandelt." Obgleich dies von dem, was Mölling vorschlägt, ziemlich abweicht, so hat doch schon dies in Hannover zu bedeutenden Streitigkeiten geführt. Der Obergerichtsdirector v. Bothmer hat von diesem Puncte aus das ganze hannoversche Verfahren angegriffen; „haben, sagt er, die Schriften keinen andern Werth, als nur Grundlage für die mündliche Verhandlung zu sein, so fehlt jeder feste Anhaltspunct des Streites." Ich habe das Buch nicht mitgebracht, weil ich nicht auf diesem Standpunkt stehe, im Gegentheil die Hannoversche Gesetzgebung im Allgemeinen für gut halte, ich theile aber diese Thatsachen mit, damit Sie sehen, wie schon aus der Hannoverschen Bestimmung Streitigkeiten hervorgingen. Herr v. Bothmer bekämpfte Oppermann, er hat im Archiv auseinander gesetzt, daß diese Bestimmung der Hannoverschen Proceßordnung nicht so ausschließend zu verstehen sei, daß daß die Schriften im Hannov. Processe allerdings auch die Bedeutung einer Feststellung des Streitpunktes haben. Dies geben auch die Hannov. Motive klar genug zu erkennen. Oppermann giebt vollkommen zu, daß eine feste Grundlage durchaus nöthig sei und bestreitet nur die Folgerungen, welche Bothmer daraus gezogen hat, daß das hannoversche Gesetz überall vorschreibe „die Schriften dienen zur Grundlage." Er bemerkt dabei:

(Der Redner verlas hier aus dem 37. Bande des Archivs für civil. Praxis die S. 463. Abs. 2. und 3.)

Weil nun die Anhänger der Hannoverschen Gerichtsordnung diese doppelte Bedeutung der Schriften zugestehen, so haben wir den der Mißdeutung fähigen Ausdruck „Grundlage" ganz weggelassen. Was thut dagegen die Minderheit? Sie schlägt vor, was Hannover nicht will und Herr von Bothmer bekämpft: „Die Schriften der Parteien sind nur die Grundlage." Damit ist eine Bestimmung gegeben, nach welcher von gar keiner Feststellung der Thatsachen in den Schriften mehr die Rede sein kann, dann werden die Vorwürfe, welche v. Bothmer dem Hannoverschen Verfahren macht, die aber dort nicht begründet sind, zur Wahrheit. Ich will Ihnen aber doch noch daneben in der Kürze die Ansicht eines andern Obergerichtsraths in Hannover mittheilen, da uns der Abg. Wibel vorwirft, wir könnten die Vielschreiberei nicht lassen, uns von den einmal gefaßten Ideen nicht trennen. Er sagt so:

(Der Redner verlas hier das Gutachten im 38. Bande des civil. Archivs S. 246 Mitte bis 247 Mitte).

Das Alles schreibt ein Obergerichtsrath mit Bezug auf das Hannoversche Verfahren. Soviel in Bezug auf diesen Punkt. Zu Art. 220, wo der Abg Mölling, wie bereits der Herr Präsident erwähnte, seinen Hauptantrag stellt, will ich mit Beziehung auf das gestern Gesagte, nur kurz bemerken, daß §. 3 nicht so stehen bleiben kann, §. 4 ganz abgeändert werden muß. Hinsichtlich der Zulassung von Einreden und Repliken, muß ich an den Abgeordneten die bestimmten Fragen stellen: „Ob sich das auch auf die Amtsgerichte beziehen soll, was für die Obergerichte vorgeschlagen wird, ob auch neue Beweismittel zugelassen werden sollen bis zum Termine und, warum das erste hier bei §. 220 steht, das zweite nur beim Verfahren in der Appellationsinstanz? Dann erst kann ich mit meinen Einwürfen ordentlich zu Raum kommen. Auch bei der zweiten Instanz gehen die Minderheitsanträge weiter als das Hannoversche Gesetz, welches gewisse Einreden nicht zulassen will, denn es nimmt z. B. die verzögerlichen aus, Mölling nicht. Wenn der Beklagte ganz ungehorsam gewesen ist, keine Schriften eingebracht hat, so will das Hannoversche Gesetz ferner keine Einreden mehr zulassen. Das will Mölling auch nicht. Er will nur keine neue Forderungen zulassen. Dies bestimmt sein Antrag 103. Das ist die einzige Beschränkung. Um Aufklärung möchte ich auch darüber bitten, ob unter den Forderungen auch Gegenforderungen gemeint sind, so daß die Compensationseinrede mit getroffen wird, und man in der zweiten Instanz mit Compensationsforderungen, welche in erster nicht vorgebracht sind, zurückgewiesen wird. Ich habe schon bemerkt, daß wenn die zweite Instanz über die neuen Einreden definitiv erkennt, damit doch endlich einmal ein Ende mit der Sache werde, daß dann für diese nur ein einziges Erkenntniß ohne Appellation statt hat.

Darüber sagt Oppermann:

(Der Redner verlas hier den ersten Absatz auf S. 445 des 37. Bandes des civil. Archivs).

Eine ähnliche Klage findet sich, wie ich nur kurz mittheilen will, von einem anderen Obergerichtsrathe in dem 38. Bande des Archivs auf Seite 249. Uebrigens sagen die

Landesbibliothek Oldenburg

Minderheitsanträge gar nicht, ob die Einreden nur bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz oder wie lange sie hier gestattet sein sollen. Ausnahmsweise läßt Hannover noch Einreden nach der Sitzung in dritter Instanz zu, wenn sie der Art sind, daß sie falls ein rechtskräftiges Erkenntniß in der Mitte liegt, die Restitutionsklage begründen. Das will Mölling auch. In Hannover hängt dies damit zusammen, daß neu entdeckte Einreden nach dem Urtheile die Restitutionsklage begründen. Unser Entwurf will dies aber ebensowenig als die Minderheitsanträge, und so paßt deren Beziehung auf die Restitutionsklage gar nicht. Auch die Art. 192 und folgende müßten geändert werden.

Der Präsident schließt die Debatte.

Berichterstatter **Mölling**: Ich will versuchen so wenig als möglich in das Einzelne der Debatte zurückzugehen, sondern mich darauf beschränken, in allgemeinen Zügen auseinander zu setzen, von welchen Grund-Ideen ich in meinen Anträgen ausgegangen bin. Ich kann dabei nicht umhin, die einzelnen Artikel wenigstens coursorisch durchzugehen und habe mir bei Betrachtung derselben die Frage vorgelegt, ob das Verfahren, welches bei diesem Entwurfe festgehalten worden ist mit dem Art. 100 des Staatsgrundgesetzes: „Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein" im Einklange steht; da ich daraus die Ueberzeugung gewonnen habe, daß das neue Verfahren nach der Vorschrift unserer Verfassung ein rein mündliches sein müsse, so habe ich mich nicht bewogen finden können, dem Entwurf in seinen Grundprinzipien beizustimmen, weil eben hierin das mündliche mit dem schriftlichen Verfahren so gemischt ist, daß es kaum mehr vorzugsweise mündlich genannt werden kann. Wenn ich die einzelnen Artikel durchlaufe, so sagt der Art. 73.: „das Verfahren ist nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich und mündlich." Nach der grammatikalischen Auffassung ist das so bestimmt, daß der Umfang der Mündlichkeit in das Belieben des zu erlassenden Gesetzes gestellt ist. Das ist nach dem Staatsgrundgesetze unzulässig. Mein Antrag zu Art. 75 steht wesentlich mit den diesfallsigen Bestimmungen der Hannoverschen Prozeßordnung in Einklang, er ist eigentlich wörtlich daraus abgeschrieben, wie ich denn schon gestern bekannt, daß ich meine Anträge in der Hauptsache jenem Gesetze entlehnt habe, weil ich darin finde, was unser Staats-Grundgesetz vorschreibt, das reine mündliche Verfahren. Die Majorität sagt hierbei, der Art. 75 stimme im Wesentlichen mit der Bestimmung des §. 93 der Hannoverschen Prozeßordnung überein. Das ist nicht richtig. Das Wesentliche ist aus dem Hannoverschen Prozeßgesetz im Art. 75 nicht aufgenommen, denn dasselbe will, daß die Thatsachen in den Schriften nur kurz angegeben werden, die Entwicklung aber in die mündliche Verhandlung gehöre. Es wird also schon hier, und das scheint mir nicht unwichtig zu sein, Raum gegeben für die schriftlichen Ausführungen, welche dem mündlichen Verfahren geradezu widersprechen. Art. 106 und 107 in Verbindung mit 220 sprechen es aber gradezu aus, daß die Parteien an das schriftliche Vorbringen gebunden sind, daß nur nachdem Klage, Einrede und Thatsachen schriftlich vorgelegt sind, die mündliche Verhandlung folgen soll. Darin weicht der Entwurf wesentlich von der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes ab, ebenso von den Prinzipien des mündlichen Verfahrens, welches wesentlich darin besteht, daß Alles sich um die Klage dreht, daß sie die einzige feste Grundlage ist, um welche die Partei-Verhandlungen sich bewegen, daß Klage und Einlassung aber schriftlich vorhanden sein müssen. Die weitere Ausführung des Thatsächlichen, das Vorbringen neuer Thatsachen ist der mündlichen Erörterung der Parteien überlassen. Aehnlich und ungefähr so ist es bei jeder andern mündlichen Verhandlung, z. B. bei den Landtagsverhandlungen, der Gegenstand der Tagesordnung liegt vor, neue Anträge können aber in der Debatte zu jeder Zeit noch gestellt werden, wenn sie nur den Gegenstand der Tagesordnung nicht verrücken. Die mündliche Verhandlung und das mündliche Verfahren ist am ausgedehntesten in Frankreich, wo, wie wir wissen, die Eventual-Maxime ganz wegfällt. Es sind Klagen über das französische Verfahren gehört worden, wo wäre aber ein Institut, eine Einrichtung, welche nicht Klagen zuließe. Es wird mir jedoch Niemand beweisen können, daß in Frankreich irgend Einer die wahre Mündlichkeit, das rein mündliche Verfahren wegwünschte. Wir selbst haben das französische Verfahren gehabt und sind nicht davon zurückgegangen durch unsere innere Beweggründe, aus innerm Drange, sondern durch den Zwang der damaligen Zeitverhältnisse, wo man glaubte, daß Alles, was aus Frankreich gekommen sei, weg müsse. Wären wir damals beim französischen Rechte geblieben, so meine ich, wären wir jetzt unendlich viel weiter. Ich gestehe ganz aufrichtig, daß ich mir die Anhaltpunkte zu meinen Anträgen in den auswärtigen Gesetzgebungen habe aufsuchen müssen. Ich war aber natürlich nicht im Stande ein Proceßgesetz in den wenigen Wochen unserer Berathung auszuarbeiten. Ich war nicht in der glücklichen Lage der Herren Regierungs-Commissare, denen Jahre dazu zu Gebote stehen, so daß sie mit fertigen Werken vor uns treten können. Ich mußte aber gegen den vorgelegten Gesetzentwurf mit einem Widerspruch auftreten, da er nicht enthält, was das Staatsgrundgesetz uns verheißt, nämlich die volle Mündlichkeit. Der Richter soll gar darüber wachen, daß Abweichungen vom thatsächlichen Vorbringen, welche in Schriften enthalten sind, nicht zugelassen werden, es sei denn, daß beide Parteien sich darüber vereinigen und jedenfalls steht so viel fest, daß neue Einreden, Repliken nach unserem Entwurfe nicht vorgebracht werden dürfen. Dadurch wird das schriftliche Verfahren zur Hauptsache, die Parteien sind daran gebunden. Man sagt freilich: „reus excipiendo fit actor," der Beklagte nimmt durch die vorgebrachten Einreden des Klägers Stelle ein, aber von diesem veralteten Grundsatze geht das mündliche Verfahren nicht aus und mit Recht, weil der Beklagte nicht durch die Einrede selbstständige Forderungen geltend machen, es sei denn, daß er eine Widerklage anstellt. Wenn ich nun die Begründung der Mehrheit lese, so scheint mir schon daraus hervor-

Landesbibliothek Oldenburg

zugehen, daß sie empfindet, daß sie das mündliche Verfahren nicht hat. Wenn sie nämlich meint, daß in dem Entwurfe die Mündlichkeit in Wirklichkeit nicht mehr beschränkt werde als dies nach der Praxis auch in Hannover geschehe, so muß ich das geradezu bestreiten und für gänzlich irrig erklären, denn der wesentliche Inhalt der Hannöverschen Bestimmung besteht darin, daß neue Thatsachen, neue Einreden im Verhandlungstermine vorgebracht werden können. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen dort und hier. Die Mehrheit gesteht es auch zu, denn sie sagt selbst: „daß eine verkehrte und mißbräuchliche Anwendung derjenigen Bestimmungen unsers Gesetzentwurfes, welche zum Zwecke haben, der mündlichen Verhandlung in beiden Instanzen eine feste thatsächliche Grundlage zu geben, dahin führen kann, das mündliche Verfahren in den Hintergrund zu drängen und unser Prozeßverfahren in ein schriftliches mit einer wenig bedeutenden mündlichen Schlußverhandlung zu verwandeln, muß zugegeben werden." Das ist in Hannover unmöglich, denn das Verfahren daselbst in einzelnen verwickelten Fällen, worauf die Mehrheit hinweist, ist ausdrücklich nur als seltene Ausnahme hingestellt. Meine Herren! das ist ein sehr wichtiges Zugeständniß. Ich gehe allerdings auch davon aus, daß bei jeder Sache Mißbrauch stattfinden kann, aber wo man ein Verfahren beseitigen will, das viele Jahre hindurch bestanden hat, wo die Besorgniß so nahe liegt, daß man an demselben nach Möglichkeit festhalten werde, wo also die Gefahr des Mißbrauches so nahe liegt, kann man nur in einem dasselbe ganz beseitigenden raschen Schritte eine Gewähr gegen jene Gefahr finden. Dem Hannöverschen Gesetzentwurfe ist nachstehende Begründung beigefügt: „Im mündlichen Verfahren wird die Schrift dazu dienen, die mündliche Verhandlung vorzubereiten, bez. das Ergebniß derselben äußerlich zu fixiren, im letzteren Falle dagegen wird die mündliche Verhandlung die Bedeutung haben, den durch die Schrift bereits festgestellten wesentlichen Inhalt des Rechtsstreites zu widerholen, bez. näher zu begründen. Man muß im ersteren Falle von einem mündlichen, im letztern Falle von einem schriftlichen Verfahren sprechen; man kann aber ganz angemessen das letztere als ein schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung bezeichnen." Dieses letztere soll nun bei uns eingeführt werden. Und, meine Herren, ich fürchte sehr, Sie werden mir nicht beistimmen. Ich fürchte, daß wird dahin führen, daß der Termin der mündlichen Verhandlung die Schlußverhandlung des schriftlichen Verfahrens wird, wenn wir gestatten, daß die ganze thatsächliche Feststellung in Schriften geschehen kann, wenn bestimmt wird, daß die Parteien bei der mündlichen Ausführung an das in den Schriften vorhandene Thatsächliche gebunden sind. Die Begründung der Hannöverschen Prozeß-Ordnung sagt ferner: „Es sei nur eine Wahl zwischen mündlichem und schriftlichem Verfahren; die mündliche Verhandlung kann mehr oder weniger enthalten als das schriftliche Vorbringen. Was hier entscheidend sein solle? Entweder die mündliche Verhandlung oder das schriftliche Vorbringen. Werde das letztere angenommen, so sei damit der Grundsatz der Mündlichkeit aufgegeben oder verletzt." Und das läßt sich auch nicht bestreiten. Man hat uns vielfach darauf hingewiesen und Stellen vorgelesen, so sei es in Baden, so in Braunschweig, so in Preußen; ich kenne jene Gesetzgebungen nicht so genau; hätten sie aber auch die Bestimmungen, wie der Entwurf, so würde ich eben bei der bereits mehrfach ausgesprochenen Meinung stehen bleiben müssen, denn das Staatsgrundgesetz schreibt uns das mündliche Verfahren vor. Ich habe nicht aus Buchstabenklauberei mich darauf gestützt, sondern zugleich weil meine Ueberzeugung damit übereinstimmt, und weil in Hannover, dem einzigen Lande, welches hierin weiter vorwärts gegangen ist, das mündliche Verfahren sich genügend bewährt hat, und ich habe mich daran gehalten, wie die übrigen Herren sich an etwas Anderes gehalten haben. Wenn Herr Rüder sagt, er wolle kein Verfahren, bei dem man nicht wisse, was gesagt oder was nicht gesagt sei, so vertheidigt er damit das schriftliche Verfahren und ich mag darüber nicht mit ihm streiten. Ich glaube aber, daß das materielle und wahre Recht, daß die Wahrheit um so eher zum Vorschein kommt, je freier die Bewegung ist, welche man der mündlichen Verhandlung gestattet. Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, das Hannöversche Prozeßgesetz laute nicht so, wie in meinem Antrage steht: nur auf Grundlage. Nun, ich will Nichts verschweigen, ich würde auch meine Irrthümer frei bekennen, ich habe hier die Worte anders redigirt, da sie mir und meiner Fassung passender schienen. Es ist nur eine Aenderung der Redaction. „Grundlage" ist aber das bezeichnende Wort hier wie dort. Der Herr Regierungscommissär hat auf eine Polemik zwischen Bothmer und Oppermann hingewiesen: über die Bedeutung der Schriften als Grundlage der mündlichen Verhandlung. Ich habe die Schriften nicht gelesen; es freut mich aber, daß der Herr Commissär erklärt, er stehe nicht auf dem Standpunkte des Ersteren; ich stehe auch nicht darauf. Aus der Widerlegung Oppermanns hat, wie ich glaube, der Herr Commissär den überzeugenden Beweis geliefert, daß der rechte Sinn auch in Hannover sich herausgestellt hat und das wird sich auch hier herausstellen. Man wird kaum ein Gesetz finden, welches nicht zu Zweifeln Anlaß geben könnte, das wird wohl jeder Jurist zugeben, ebenso, daß die Schriften nur die Grundlage des mündlichen Verfahrens sein können. (Zuruf: Nur!) Nun das Wörtchen „nur" ließe sich noch redigiren, wenn es darauf ankäme. Der Herr Commissär ist übergegangen auf die Berufungsinstanz und hat zugegeben, daß in Hannover auch hier Einreden noch zugelassen wurden, aber besonders hervorgehoben, daß dann das Urtheil nur in einer Instanz abgegeben werde. Ich könnte hier auch Schriften citiren, welche darthun, daß ein gut besetztes Collegium genügt, einen Rechtsstreit zu entscheiden. Hier ist aber doch ein kleiner Unterschied. Denn die Berufungsinstanz verhandelt nur auf Grundlage eines in erster Instanz verhandelten Prozesses. Es sind nur Nova, welche hier noch vorgebracht werden können und eine Entscheidung darüber in der zweiten Instanz erscheint

Landesbibliothek Oldenburg

unbedenklich, wo schon die ganzen Verhandlungen der ersten Instanz vorliegen. Ich glaube, so scharf ließe sich das Instanzenverhältniß nicht trennen. Der Herr Commissär hat noch hervorgehoben, daß wir die Restitutionsklage nicht in dem Umfange haben wie Hannover. Ich glaube aber, so weit ich es übersehen kann, daß durch das Restitutionsverfahren in unserm Entwurfe Dem vollkommen Genüge geschehen ist, um Läsionen vorzubeugen, ohne daß man noch ein ganzes Capitel darüber einzuschalten brauchte. Wenn der Herr Commissär dann fragte, ob noch neue Einreden gebracht werden könnten, namentlich der Compensation, kann ich auch hier nur mich auf den deutlichen Inhalt meiner Anträge beziehen, die sich auch hier nur an das Hannöversche Prozeßgesetz gehalten haben, wonach sie eingebracht werden können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, damit ist eine sichere Grenze für ein sicheres Recht gegeben und auch die Eventualmaxime in der erforderlichen Grenze beibehalten. Doch ich will aufhören, ich gebe zu, daß einzelne Artikel geändert werden können; das kann bei der zweiten Lesung geschehen. Ich muß aber darauf hinweisen, daß die Abschnitte I., II., III., IV. und alle weiteren hinter Abschnitt V. über das Hauptverfahren bleiben können, wie sie sind. Kleine Einschaltungen sind doch wahrlich nicht in Betracht zu ziehen, wenn man wüßte, daß dadurch ein besseres Verfahren gewonnen würde. Wir haben diesen Landtag recht schwierige Arbeiten gehabt, wir sind manchmal überladen gewesen und sind doch durchgekommen, wir haben Gesetzentwürfe berathen, haben Anträge gestellt und geändert, haben Berichte wieder umgeworfen, bis wir zur Klarheit gekommen sind. Und so glaube ich, dürfte es doch keine zu schwere Zumuthung an die Staatsregierung sein, wenn wir sie ersuchen, nach einem besser gefundenen Grundprincipe einzelne Aenderungen vorzunehmen. Sie können mir vielleicht noch den Einwurf machen, ich hätte die Ablehnung des Entwurfs beantragen müssen; aber ich gestehe aufrichtig, ich habe nicht den Muth dazu gehabt. Ich hätte es vielleicht thun können, aber ich hatte es nicht nöthig. Ich brauchte es nicht und ich wollte nicht so weit gehen. Ich will nicht ohne Noth in den Ruf des Negirens kommen. Sie wissen nicht, wie stark mein Drang ist, aus dem alten schleppenden Verfahren heraus zu kommen. Ich bin mit dem Entwurfe gegangen, so weit ich vermochte. Aber ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn wir die Artikel so annehmen, wie ich sie beantragt habe — ich weiß sehr gut, Sie werden das nicht thun —, wir auf der betretenen Bahn einen Schritt weiter kommen und keine Gefahr laufen, zurückzubleiben: aber ich fürchte auch, mit allen diesen Clauseln und Fesseln des Verfahrens, wie sie es in dem Entwurfe umgeben, laufen wir Gefahr, mehr rückwärts als vorwärts und nicht zu dem zu gelangen, was das Staatsgrundgesetz uns vorschreibt.

Berichterst. Abg. **v. Wedderkop**: Der Herr Vorredner hat den Vorwurf gegen die Mehrheit wiederholt, den er schon oft gegen sie vorgebracht hat, daß wir in Bezug auf die Mündlichkeit dem Staatsgrundgesetze keine Genüge geleistet hätten. Das Staats-Grundgesetz soll keine Ausnahme von der Mündlichkeit, sondern nur von der Oeffentlichkeit kennen. Daß unser Verfassungsgesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen von der Mündlichkeit zuläßt, ist nun zwar richtig, allein der Grund hiervon ist das, daß ein Prozeßverfahren ohne alle Schriftlichkeit für uns eine reine Unmöglichkeit wäre, was auch die Minderheit selbst anerkannt hat, indem sie, ohne zu befürchten gegen das Staatsgrundgesetz zu verstoßen, eben so viel Schriftliches als wir in ihre Anträge aufgenommen hat. Das Staats-Grundgesetz konnte etwas, das sich ganz von selbst verstand, nicht noch besonders aussprechen wollen. Ein unbeschränkte Mündlichkeit wird so wenig wie eine unbeschränkte Oeffentlichkeit vom Staats-Grundgesetz gefordert. Allerdings muß aber das Princip der Mündlichkeit im Civil-Prozesse so weit vorherrschend sein, daß es als Haupt- und nicht als Nebensache erscheint. Daß dasselbe nun im Entwurfe gehörig gewahrt ist, das, meine Herren, kann wohl kaum ernstlich angezweifelt werden. Daß unser Verfahren von dem der übrigen auf Mündlichkeit basirten Gesetzgebungen in Bezug auf dieselbe nicht so weit abweicht, daß wir in der Praxis mit denselben nicht ziemlich auf einen Boden zu stehen kämen, kann nicht behauptet werden. Es ist selbst von dem Vorredner nicht geleugnet worden, daß das Verfahren vor den Hannoverschen Gerichten mit dem durch den Gesetzentwurf vorgeschriebenen übereinstimmt. Der Hr. Reg.-Commissar hat uns auch mehrere Urtheile Hann. Rechtsgelehrten mitgetheilt, aus denen dies klar hervorgeht. Allerdings sind einzelne Bestimmungen des Hannoverschen Gesetzes anderer Art; sie legen, indem sie die Eventualmaxime für Einreden und weitere Vertheidigungsmittel der Parteien, so wie theilweise für Beweismittel ausschließen, anscheinend mehr Gewicht auf die Mündlichkeit, als unser Entwurf es tout. Allein nur anscheinend, denn in der Wirklichkeit wird auch bei jenen alles Thatsächliche schriftlich zu den Acten genommen und bildet daher auch nothwendig, namentlich wenn das Urtheil ausgesetzt wird, die Grundlage der richterlichen Entscheidung. Ist es nun nicht besser, meine Herren, wenn wir dasjenige, was die Praxis in dem Nachbarstaate dennoch eingeführt hat, weil es eben nicht anders sein kann, weil es unsern Rechtszuständen so sehr entspricht, gleich gesetzlich fixiren, als wenn wir es erst darauf ankommen lassen, ob die Praxis in unserm Lande dasselbe Resultat haben wird, wie in den Nachbarländern? Zu den Anträgen der Minderheit übergehend, will ich mich kurz fassen, da Ihre Geduld durch die lange Dauer der heutigen Session schon ermüdet sein wird. Was zunächst den Antrag 50 anbelangt, so unterscheidet er sich von der Fassung des Entwurfs, meiner Ansicht nach, eigentlich gar nicht. Sollte dabei die Absicht gewesen sein, die Nothwendigkeit der von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu machenden Ausnahmen mehr zu verdecken, so würde dadurch doch sachlich nichts geändert, denn es folgen ja sofort mehrere solcher Ausnahmen, und selbst die Minderheits-Anträge enthalten, wie schon bemerkt, Beschränkungen der Mündlichkeit, ohne zu befürchten, dadurch zugleich dem Staats-Grundgesetze zuwider zu handeln. Was den Antrag 52 an-

Landesbibliothek Oldenburg

belangt, so ist von dem Herrn Reg.-Commissar ausführlich derselbe widerlegt und dessen Unmöglichkeit nachgewiesen worden, und ich will mit Widerholung dessen Ihre Geduld nicht ermüden, was umsonst zu bestreiten versucht wurde. Ich hätte aber gewünscht, daß der Herr Berichterstatter der Minderheit die Frage, welche der Herr Reg.-Commissar an ihn richtete, beantwortet hätte, was er aber nicht für gut befunden hat, sonst hätten seine Antworten mir gewiß Stoff gegeben, auf die Sache nochmals näher einzugehen. Es käme nun der Antrag 95 zu Art. 220 in Frage, wozu der Herr Antragsteller erklärt hat, daß er nicht die Restitutionsklage, von welcher der von ihm citirte Art. 278 spricht, sondern das Restitutionsgesuch gegen Versäumniß gemeint habe. Es thut mir leid, daß dieser Mißgriff sich sogar bis auf das falsche Citat erstreckt hat, da dadurch ein Zweifel an der Gründlichkeit seiner Anträge leicht hervorgehoben werden könnte. Der Herr Antragsteller hat ferner zugegeben, daß durch den Umstand, daß er seine Anträge größtentheils aus dem Hann. Proceßgesetze abgeschrieben habe, Widersprüche und Dunkelheiten entstanden seien, was auch wohl nicht anders sein konnte, wenn man Bestimmungen eines Gesetzes ohne Weiteres in ein anderes, das ein wesentlich anderes Princip, hier die Eventual-Maxime, zur Grundlage hat, aufnimmt. Er hat aber geglaubt, daß sich dieses bei der zweiten Lesung leicht beseitigen lassen würde. Ich bezweifle das. Der Antragsteller hat vier Wochen hindurch fleißig den Civilproceß durchstudirt, und wenn dessenungeachtet noch so viel Irrthümer sich haben einschleichen können, so befürchte ich sehr, daß auch bei der zweiten Lesung, zu der wir nicht so viele Wochen Zeit haben, ähnliche Irrthümer vorkommen werden. Ich habe dem Gesagten Nichts weiter hinzuzufügen. Die Eventual-Maxime ist es, worauf es hier ankommt, Sie, meine Herren, sind hinlänglich aufgeklärt darüber. In Ansehung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ist zwischen Mehrheit und Minderheit kein Unterschied, der einzige ausgenommen, daß die Mehrheit die schriftliche rechtliche Ausführung in besonders schwierigen Fällen zulassen will, was auch nach allen mir bekannten Proceßgesetzen, so rein sie auch sonst das Princip der Mündlichkeit durchgeführt haben, der Fall ist, denn es giebt kein Proceßgesetz, daß nicht die schriftliche rechtliche Ausführung in besonderen Fällen zuließe.

Der Präsident schreitet nunmehr zur Abstimmung; in Folge deren wird

Antrag 50.

Dem Art. 73. werde folgende Fassung gegeben:

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

Das Nähere hierüber bestimmt das gegenwärtige Gesetz.

abgelehnt.

Antrag 52.

Art. 75. werde in folgender Fassung angenommen:

Die Schriften der Parteien sind, wo nicht dieses Gesetz eine Ausnahme macht, nur die Grundlage, welche die mündliche Verhandlung vorbereitet. Sie müssen die Anträge derselben, die Thatsachen, auf welche die Anträge gestützt werden — nöthigenfalls unter Angabe des Rechtsgrundes — und die bestimmte und vollständige Erklärung über die vom Gegner behaupteten Thatsachen enthalten.

Weitere Auseinandersetzungen der thatsächlichen Verhältnisse dürfen die Schriften der Parteien nicht enthalten. Ausnahmsweise können sie zugelassen werden:

a) u. s. w. (wie im Entwurf).

abgelehnt.

Antrag 64.

Der Art. 106. erhalte folgende Fassung:

Jede Abweichung von der Klage (Klageänderung, mutatio libelli) ist zwar nicht von Amtswegen zu beachten, dagegen steht dem Beklagten das Recht zu, im Wege eines jedenfalls bei der nächsten ihm zustehenden Erklärung zu erhebenden Widerspruches die Unzulässigkeit der Abweichung zu rügen und demgemäß die Zurückweisung der Abweichung (der geänderten Klage) angebrachtermaßen bez. die Fortführung der Verhandlungen auf Grund der ursprünglichen Klage zu begehren.

abgelehnt.

Antrag 65.

Der Art. 107. erhalte folgende Fassung:

Im Uebrigen muß jedes Vorbringen, das wesentliche thatsächliche Abweichungen des mündlichen Vortrages von den schriftlichen Parteivorträgen enthält, mittelst schriftlicher Eingabe oder zum Protokolle geschehen.

abgelehnt.

Antrag 68.

Daß Ziffer 6. des Artikel 112. zu streichen und folgende Fassung erhalte:

die Anträge der Parteien und ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit dieselben nicht schon in dem schriftlichen Vorverfahren festgestellt sind, nach Anordnung des Gerichts.

abgelehnt.

Antrag 91.

daß Art. 220. §. 2. Z. 4. hinter dem Worte „mündlich" gesetzt werde: „in freier Rede".

angenommen.

Antrag 95.

daß der zweite Absatz des §. 2. des Art. 220. wegfalle und daß in folgender Fassung ein anderer Satz hier seine Stelle finde:

Die mündliche Verhandlung dient nicht allein in rechtlicher, sondern auch in thatsächlicher Beziehung als Grundlage für die richterliche Entscheidung auch rücksichtlich derjenigen Punkte, welche eine zulässige Abweichung von dem durch die Schrift festgesetzten Vorbringen enthalten.

Landesbibliothek Oldenburg

Der mit der Leitung der Sache beauftragte Richter oder der Vorsitzende und die Gegenpartei haben zu überwachen, daß wesentliche thatsächliche Abweichungen des mündlichen Vortrages von dem schriftlichen Vorbringen, so weit sie zulässig sind, durch nachträgliches schriftliches Vorbringen, oder durch Aufnahme in das Sitzungsprotokoll festgestellt werden. (Vergl. Art. 107.)

Einreden, Repliken u. s. w. können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, nach diesem Zeitpunkte in derselben Instanz nur dann nachgeholt werden, wenn sie der Art sind, daß sie, im Falle ein rechtskräftiges Erkenntniß in der Mitte läge, die Restitutionsklage (Art. 278.) begründen würden.

abgelehnt.

Antr. 102.

Zu Art. 257. den Zusatz:

die Zulassung dieses Verfahrens geschieht jedoch nur auf einen vom Gerichte gefaßten Collegialbeschluß.

abgelehnt.

Antrag 103.

dem Artikel 257. werde ein Artikel in nachstehender Fassung nachgefügt:

In erster Instanz nicht geltend gemachte Forderungen können auch in der Berufungsinstanz nicht erhoben werden. Hiervon abgesehen steht es jeder Partei frei, durch Vorbringen neuer Thatsachen, insbesondere neuer Einreden, Repliken, Dupliken oder durch Benutzung neuer Beweismittel die Erheblichkeit der aufgestellten Beschwerden zu begründen oder zu bestreiten. Eine Veränderung der Klage (Klageänderung) ist jedoch unzulässig.

abgelehnt.

Hiermit bricht der Präsident die Verhandlung ab, beraumt die nächste Sitzung auf Sonnabend den 13. Juni 11 Uhr Vormittags an, setzt auf die Tagesordnung:

1) Fortsetzung der heutigen Berathung.
2) Mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel ꝛc., das Münzgesetz betreffend;
3) Berathung des Berichts über die Strafprozeßordnung,

und schließt die Sitzung um 2¾ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg